



Nr.: 3/2007

27. März 2007

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verlängerung der Zusammenarbeit zwischen der TU Dresden und dem Vogtländischen Förderverein für Musikinstrumentenbau und Innovation (VFMI) e.V. als An-Institut 3

Satzung vom 05.12.2006 zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2005) 4

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Bekanntgabe der Erweiterung des Angebotes im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie 5

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Bekanntgabe der Erweiterung des Angebotes im Ergänzungsbereich des Bachelorstudiengangs Soziologie 12

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
Studienordnung für das Promotionsstudium "Elektrotechnik" Vom 13.12.2006 19

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie Vom 15.02.2007 24

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie Vom 15.02.2007 48

Satzung vom 05.03.2007 zur Änderung der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 02.09.1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998) in der geänderten Fassung vom 11.10.2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2004)	63
Satzung vom 05.03.2007 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 02.09.1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998) in der geänderten Fassung vom 11.10.2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2004)	65
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte Vom 07.02.2007	66
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte Vom 07.02.2007	90
Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden vom 04.02.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2005)	106

Verlängerung der Zusammenarbeit zwischen der TU Dresden und dem Vogtländischen Förderverein für Musikinstrumentenbau und Innovation (VFMI) e.V. als An-Institut

Das Rektoratskollegium hat auf seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossen, die bisher zweijährige Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der TU Dresden und dem Vogtländischen Förderverein für Musikinstrumentenbau und Innovation (VFMI) e.V. als An-Institut um fünf Jahre bis zum 02.11.2011 zu verlängern.

Kontaktadresse:

Vogtländischer Förderverein für Musikinstrumentenbau und Innovation e.V.

Institut für Musikinstrumentenbau

Geschäftsführer: Dipl.- Phys. Gunter Ziegenhals

Sitz: Klingenthaler Straße 42, D- 08267 Zwota

Telefon: (037467) 23481, Fax: (037467) 23483

E-Mail: post@ifm-zwota.de

Internet: www.ifm-zwota.de

Satzung vom 05.12.2006 zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 3/2005)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 wird geändert wie folgt:

1. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 1.2, Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „einem Praktikumsprotokoll und“ gestrichen und im Abschnitt „Leistungspunkte und Noten“ werden die Worte „Praktikumsprotokoll (1/3) und schriftlicher Test über das Praktikum (2/3)“ ersetzt durch „schriftlicher Test über das Praktikum“.
2. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 2.2, Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „einem Praktikumsprotokoll“ gestrichen und im Abschnitt „Leistungspunkte und Noten“ werden die Worte „Praktikumsprotokoll (1/3) und schriftlicher Test über das Praktikum (2/3)“ ersetzt durch „schriftlicher Test über das Praktikum“.
3. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.2, Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „einem Praktikumsprotokoll“ ersetzt durch „einem schriftlichen Test über das Praktikum“ und im Abschnitt „Leistungspunkte und Noten“ wird das Wort „Praktikumsprotokoll“ ersetzt durch „schriftlicher Test über das Praktikum“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2006/07 aufnehmen.
2. Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Molecular Bioengineering bereits vor In-Kraft-Treten der Änderungssatzung begonnen haben, gilt die Studienordnung vom 04.03.2005.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.04.2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 23.05.2006.

Dresden, den 05.12.2006

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Bekanntgabe der Erweiterung des Angebotes im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie

In Anwendung von § 25 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 19.10.2005 beschlossen, den Wahlpflichtbereich 2 ab dem Wintersemester 2006/07 um Politikwissenschaft zu erweitern.

Der Wahlpflichtbereich Politikwissenschaft umfasst

1. die Pflichtmodule

Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte
Einführung in das Studium der politischen Systeme
Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen
und

2. die Wahlpflichtmodule

Profilmodul „Politische Theorie“
Profilmodul „Funktionslogik politischer Systeme“

von denen eines auszuwählen ist.

Die Modulbeschreibungen werden nachfolgend als Anlage bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19.10.2005

Dresden, den 23.10.2006

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Schwarke

Anlage:
Modulbeschreibungen

13. Politikwissenschaft für Soziologie (35 Credits)

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-THEO	„Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte“	Prof. Dr. Hans Vorländer
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul vermittelt Kenntnisse zu den Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte sowie einen Überblick zu den systematischen Gehalten politischen Denkens. Es führt hin zur selbständigen Reflexion und Analyse von politischen Ordnungsproblemen und regt zur eigenständigen Lektüre an. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Student über solide Kenntnisse ideengeschichtlicher Entwicklungen und zentraler Grundbegriffe der Politischen Theorie. Darüber hinaus ist der Student zum Erarbeiten, kritischen Prüfen und Präsentieren von wissenschaftlichen Texten befähigt.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Einführung in die Theorie der Politik" (2 SWS) - und dem dazugehörigen Proseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie und Soziologie sowie im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist Bestandteil des Ergänzungsbereichs Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und aus einer Seminararbeit im Rahmen des Proseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind im Rahmen des Proseminars Textzusammenfassungen und Textinterpretationen erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den zwei Lehrveranstaltungen, - 120 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre und die Ausarbeitung der Textzusammenfassungen und Textinterpretationen, - 60 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und - 60 Stunden auf die Vorbereitung der Klausur. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-SYS	„Einführung in das Studium der politischen Systeme“	Prof. Dr. Werner J. Patzelt
Inhalte und Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kennen die Studierenden die zentralen Kategorien der vergleichenden Analyse politischer Systeme, besitzen sie grundlegende Einsichten in zentrale Konstruktionsmerkmale zeitgenössischer und geschichtlicher politischer Systeme, wissen sie um deren Konkretisierung in ausgewählten politischen Systemen und können sie die vermittelten Kenntnisse bei eigenständigen Analysen politischer Systeme anwenden. Im zum Proseminar gehörenden Tutorium findet eine Einführung in Präsentationstechniken, Literaturrecherche und sonstige Techniken wissenschaftlichen Arbeitens statt. Qualifikationsziele sind die Fähigkeit, die erlernten Kategorien und Konstruktionsprinzipien politischer Systeme auf konkrete Systeme anzuwenden sowie Kompetenzen, die oben genannten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens selbständig einzusetzen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Einführung in das Studium der politischen Systeme" (2 SWS) - und dem dazugehörigen Proseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie und Soziologie sowie im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist Bestandteil des Ergänzungsbereichs Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einem Einleitungskapitel zu einer wissenschaftlichen Seminararbeit im Rahmen des Proseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Essay, eine Bibliographierarbeit, ein Referat/Diskutantenbeitrag erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfung, in welche die Klausurnote mit doppeltem Gewicht, die Note des Einleitungskapitels mit einfachem Gewicht eingeht.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre, - 180 Stunden auf die Prüfungsleistung und -vorbereitung und die Erbringung der Prüfungsvorleistungen. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-IB	„Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	Erarbeitet werden Kenntnisse über Strukturen und Prozesse in den internationalen Beziehungen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts und zentrale Kategorien der Teildisziplin Internationale Beziehungen, erlernt wird die Anwendung der erarbeiteten Kategorien auf die Analyse von Außenpolitik und internationaler Politik. Im zum Proseminar gehörenden Tutorium werden Präsentationstechniken, Literaturrecherche und sonstige Techniken bzw. Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student Grundmuster der internationalen Beziehungen, weiß zentrale Analysekategorien von internationaler Politik bzw. Außenpolitik anzuwenden und kennt Grundzüge der fachspezifischen wissenschaftlichen Präsentation und Arbeitsweise.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Einführung in das Studium der internationalen Politik" (2 SWS) - und dem dazugehörigen Proseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie und Soziologie sowie im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Referat, ein Thesenpapier und Textanalysen im Proseminar erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre, - 180 Stunden auf das Erlernen und Verstehen der in der Klausur abgeprüften, durch Lektüre erworbenen Kenntnisse sowie auf die Erbringung der Prüfungsvorleistungen. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-PM-THEO	Profilmodul „Politische Theorie“	Prof. Dr. Hans Vorländer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul dient der Festigung und Vertiefung sowie Erweiterung ideengeschichtlicher und politiktheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten, wofür im Basismodul (POL-BM-THEO) die Grundlagen gelegt wurden.</p> <p>Die Vorlesung dieses Moduls bietet eine vertiefende Darstellung des politischen Denkens unter besonderer Berücksichtigung der politischen Ordnungsmodelle von der Antike bis zur Gegenwart. Dabei wird das Schwergewicht auf Geschichte und Grundlagen von Demokratie und Republik gelegt. Die Vorlesung wird von einem Seminar begleitet, in dem eine Vertiefung systematischer Problemfragen angeboten wird: Modelle und Ideen von Bürgerschaft, politischer Beteiligung und Öffentlichkeit. Ferner geht es um das Verhältnis von Politik und Ethik, Macht und Moral. Während die Vorlesung einen weiten historischen Bogen spannt, ist das Seminar auf das politische Denken der Moderne konzentriert. Insgesamt sind die Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse der Geschichte des politischen Denkens und der wichtigsten Ordnungsmodelle; kritische Reflexionsfähigkeit im Umgang mit analytischen Begriffen; Transferkompetenzen bei der Übertragung auf aktuelle Problemstellungen; Schulung im wissenschaftlichen Argumentieren, Einübung und Vertiefung verschiedener Präsentationstechniken.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung (2 SWS) - einem vorlesungsbegleitenden Seminar (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie, von denen eins zu wählen ist. Es ist außerdem im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) sowie im Wahlpflichtbereich 2 des BA- bzw. Diplom-Studienganges Soziologie eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist. Es ist Bestandteil des Ergänzungsbereichs Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einem Referat im Seminar.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind die Abgabe schriftlicher Textinterpretationen und die Übernahme einer Diskutantenrolle im Seminar erforderlich.</p>	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Klausur- und Lehrveranstaltungsvorbereitung durch eigene Lektüre und - 30 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche / r Dozent / in
POL-PM-SYS	Profilmodul „Funktionslogik politischer Systeme“	Prof. Dr. Werner J. Patzelt
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul werden vertiefende Kenntnisse in Logik und Methodik vergleichender Systemanalyse sowie zentrale Befunde der vergleichenden Systemanalyse zu den unterschiedlichen Konstruktionsmöglichkeiten freiheitlicher und diktatorischer politischer Systeme sowie ihrer hieraus jeweils entstehenden Funktionslogik vermittelt. Qualifikationsziel ist die Vertiefung der im Basismodul "Einführung in das Studium der politischen Systeme" erlernten Fähigkeiten.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Vorlesung über zwei Semester: <ul style="list-style-type: none"> - Systemvergleich I: Grundlagen u. freiheitliche Systeme (2 SWS) - Systemvergleich II: Diktaturen (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Voraussetzung ist die Kenntnis der zentralen Kategorien der politischen Systemlehre sowie die Kenntnis der Grundzüge des politischen Systems der BRD. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie, von denen eins zu wählen ist. Es ist außerdem im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) sowie im Wahlpflichtbereich 2 des BA- bzw. Diplom-Studienganges Soziologie eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten in beiden Teilen der Vorlesung. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die Abgabe einer Liste mit gelesener Literatur erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in der Vorlesung, - 30 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre und - 60 Stunden auf die Vorbereitung der beiden Klausuren. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Bekanntgabe der Erweiterung des Angebotes im Ergänzungsbereich des Bachelorstudiengangs Soziologie

In Anwendung von § 25 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie vom 30.11.2005 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 19.10.2005 beschlossen, den Ergänzungsbereich ab dem Wintersemester 2006/07 um den Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) zu erweitern.

Der Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) umfasst

1. die Pflichtmodule

Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte
Einführung in das Studium der politischen Systeme
Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen
und

2. die Wahlpflichtmodule

Profilmodul „Politische Theorie“
Profilmodul „Funktionslogik politischer Systeme“

von denen eines auszuwählen ist.

Die Modulbeschreibungen werden nachfolgend als Anlage bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 19.10.2005

Dresden, den 23.10.2006

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Schwarke

Anlage:
Modulbeschreibungen

13. Politikwissenschaft für Soziologie (35 Credits)

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-THEO	„Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte“	Prof. Dr. Hans Vorländer
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul vermittelt Kenntnisse zu den Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte sowie einen Überblick zu den systematischen Gehalten politischen Denkens. Es führt hin zur selbständigen Reflexion und Analyse von politischen Ordnungsproblemen und regt zur eigenständigen Lektüre an. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Student über solide Kenntnisse ideengeschichtlicher Entwicklungen und zentraler Grundbegriffe der Politischen Theorie. Darüber hinaus ist der Student zum Erarbeiten, kritischen Prüfen und Präsentieren von wissenschaftlichen Texten befähigt.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Einführung in die Theorie der Politik" (2 SWS) - und dem dazugehörigen Proseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie und Soziologie sowie im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist Bestandteil des Ergänzungsbereichs Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und aus einer Seminararbeit im Rahmen des Proseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind im Rahmen des Proseminars Textzusammenfassungen und Textinterpretationen erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den zwei Lehrveranstaltungen, - 120 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre und die Ausarbeitung der Textzusammenfassungen und Textinterpretationen, - 60 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und - 60 Stunden auf die Vorbereitung der Klausur. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-SYS	„Einführung in das Studium der politischen Systeme“	Prof. Dr. Werner J. Patzelt
Inhalte und Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kennen die Studierenden die zentralen Kategorien der vergleichenden Analyse politischer Systeme, besitzen sie grundlegende Einsichten in zentrale Konstruktionsmerkmale zeitgenössischer und geschichtlicher politischer Systeme, wissen sie um deren Konkretisierung in ausgewählten politischen Systemen und können sie die vermittelten Kenntnisse bei eigenständigen Analysen politischer Systeme anwenden. Im zum Proseminar gehörenden Tutorium findet eine Einführung in Präsentationstechniken, Literaturrecherche und sonstige Techniken wissenschaftlichen Arbeitens statt. Qualifikationsziele sind die Fähigkeit, die erlernten Kategorien und Konstruktionsprinzipien politischer Systeme auf konkrete Systeme anzuwenden sowie Kompetenzen, die oben genannten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens selbständig einzusetzen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Einführung in das Studium der politischen Systeme" (2 SWS) - und dem dazugehörigen Proseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie und Soziologie sowie im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist Bestandteil des Ergänzungsbereichs Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einem Einleitungskapitel zu einer wissenschaftlichen Seminararbeit im Rahmen des Proseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Essay, eine Bibliographierarbeit, ein Referat/Diskutantenbeitrag erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfung, in welche die Klausurnote mit doppeltem Gewicht, die Note des Einleitungskapitels mit einfachem Gewicht eingeht.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre, - 180 Stunden auf die Prüfungsleistung und -vorbereitung und die Erbringung der Prüfungsvorleistungen. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-IB	„Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	Erarbeitet werden Kenntnisse über Strukturen und Prozesse in den internationalen Beziehungen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts und zentrale Kategorien der Teildisziplin Internationale Beziehungen, erlernt wird die Anwendung der erarbeiteten Kategorien auf die Analyse von Außenpolitik und internationaler Politik. Im zum Proseminar gehörenden Tutorium werden Präsentationstechniken, Literaturrecherche und sonstige Techniken bzw. Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student Grundmuster der internationalen Beziehungen, weiß zentrale Analysekatogorien von internationaler Politik bzw. Außenpolitik anzuwenden und kennt Grundzüge der fachspezifischen wissenschaftlichen Präsentation und Arbeitsweise.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Einführung in das Studium der internationalen Politik" (2 SWS) - und dem dazugehörigen Proseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie und Soziologie sowie im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Referat, ein Thesenpapier und Textanalysen im Proseminar erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre, - 180 Stunden auf das Erlernen und Verstehen der in der Klausur abgeprüften, durch Lektüre erworbenen Kenntnisse sowie auf die Erbringung der Prüfungsvorleistungen. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-PM-THEO	Profilmodul „Politische Theorie“	Prof. Dr. Hans Vorländer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul dient der Festigung und Vertiefung sowie Erweiterung ideengeschichtlicher und politiktheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten, wofür im Basismodul (POL-BM-THEO) die Grundlagen gelegt wurden.</p> <p>Die Vorlesung dieses Moduls bietet eine vertiefende Darstellung des politischen Denkens unter besonderer Berücksichtigung der politischen Ordnungsmodelle von der Antike bis zur Gegenwart. Dabei wird das Schwergewicht auf Geschichte und Grundlagen von Demokratie und Republik gelegt. Die Vorlesung wird von einem Seminar begleitet, in dem eine Vertiefung systematischer Problemfragen angeboten wird: Modelle und Ideen von Bürgerschaft, politischer Beteiligung und Öffentlichkeit. Ferner geht es um das Verhältnis von Politik und Ethik, Macht und Moral. Während die Vorlesung einen weiten historischen Bogen spannt, ist das Seminar auf das politische Denken der Moderne konzentriert. Insgesamt sind die Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnisse der Geschichte des politischen Denkens und der wichtigsten Ordnungsmodelle; kritische Reflexionsfähigkeit im Umgang mit analytischen Begriffen; Transferkompetenzen bei der Übertragung auf aktuelle Problemstellungen; Schulung im wissenschaftlichen Argumentieren, Einübung und Vertiefung verschiedener Präsentationstechniken.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung (2 SWS) - einem vorlesungsbegleitenden Seminar (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie, von denen eins zu wählen ist. Es ist außerdem im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) sowie im Wahlpflichtbereich 2 des BA- bzw. Diplom-Studienganges Soziologie eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist. Es ist Bestandteil des Ergänzungsbereichs Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einem Referat im Seminar.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind die Abgabe schriftlicher Textinterpretationen und die Übernahme einer Diskutantenrolle im Seminar erforderlich.</p>	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Klausur- und Lehrveranstaltungsvorbereitung durch eigene Lektüre und - 30 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche / r Dozent / in
POL-PM-SYS	Profilmodul „Funktionslogik politischer Systeme“	Prof. Dr. Werner J. Patzelt
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul werden vertiefende Kenntnisse in Logik und Methodik vergleichender Systemanalyse sowie zentrale Befunde der vergleichenden Systemanalyse zu den unterschiedlichen Konstruktionsmöglichkeiten freiheitlicher und diktatorischer politischer Systeme sowie ihrer hieraus jeweils entstehenden Funktionslogik vermittelt. Qualifikationsziel ist die Vertiefung der im Basismodul "Einführung in das Studium der politischen Systeme" erlernten Fähigkeiten.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Vorlesung über zwei Semester: <ul style="list-style-type: none"> - Systemvergleich I: Grundlagen u. freiheitliche Systeme (2 SWS) - Systemvergleich II: Diktaturen (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Voraussetzung ist die Kenntnis der zentralen Kategorien der politischen Systemlehre sowie die Kenntnis der Grundzüge des politischen Systems der BRD. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte und Philosophie, von denen eins zu wählen ist. Es ist außerdem im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) sowie im Wahlpflichtbereich 2 des BA- bzw. Diplom-Studienganges Soziologie eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten in beiden Teilen der Vorlesung. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die Abgabe einer Liste mit gelesener Literatur erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in der Vorlesung, - 30 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre und - 60 Stunden auf die Vorbereitung der beiden Klausuren. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Technische Universität Dresden
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik

Studienordnung
für das Promotionsstudium „Elektrotechnik“

Vom 13.12.2006

§ 1
Präambel

Das Promotionsstudium Elektrotechnik basiert auf § 28 SächsHG und stellt eine Form der Promotion dar. Es lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt. Grundlage des Promotionsstudiums ist ebenso wie für andere Promotionswege, dass die Promotion als Ergebnis einer wissenschaftlichen Tätigkeit zu eigenen, originären wissenschaftlichen Forschungsergebnissen führt. Das Promotionsstudium wird im Rahmen der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2
Geltungsbereich

Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalt, Struktur und Durchführung des Promotionsstudiums Elektrotechnik sowie Art und Umfang der Beratung durch den betreuenden Hochschullehrer.

§ 3
Studienziele

Ziele des zur Promotion zum Dr.-Ing. führenden Studiums sind gemäß § 28 (1) SächsHG die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Studenten hinsichtlich einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung und einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung des Promotionsvorhabens. Im Einzelnen sollen die Promotionsstudenten in folgender Hinsicht unterstützt werden:

- bei der Erlangung der Fähigkeit, Forschung selbständig zu planen,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Forschung zu betreiben,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, ein Forschungsgebiet durch originäre, eigene, wissenschaftliche Beiträge weiter zu entwickeln,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen,

- bei der Erlangung von Wissen, das über das in universitären Diplom- oder Masterstudiengängen vermittelte Wissen hinausgeht. Dieses Wissen ist Voraussetzung für die selbständige wissenschaftliche Forschung,
- bei der Erlangung der Fähigkeit, für die Präsentation ihrer Ergebnisse die deutsche und englische Sprache zu verwenden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt auf Antrag. Über die Zulassung zum Promotionsstudium entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik. Die Bewerber müssen dabei die Voraussetzungen entsprechend den Regelungen in der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik für die Annahme als Doktorand erfüllen.

§ 5

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

§ 6

Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiengangs sind Deutsch und Englisch.

§ 7

Durchführung des Promotionsstudiums

(1) Zum Zweck der Erfüllung der in § 3 (1) genannten Ziele wird ein Studienprogramm angeboten, das vertiefende Lehrveranstaltungen, Doktorandenseminare, Dissertationsseminare, Forschungsseminare und eine Sprachausbildung enthält. Über den Verlauf des Promotionsstudiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage.

(a) Vertiefende Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen soll dem Doktoranden ermöglichen, spezielle Kenntnisse in wissenschaftlichen Fachgebieten zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind und die weit über die Kenntnisse, die in üblichen Diplom- oder Masterstudiengängen vermittelt werden, hinausgehen. Es sind mindestens zwei solcher vertiefenden Lehrveranstaltungen mit einem Mindestumfang von jeweils 4 SWS zu wählen. Die Fächer müssen den Anforderungen an das Haupt- und das Nebenfach im Rigorosum entsprechend den gültigen Regelungen der Promotionsordnung genügen. Sie sind als Fächer des Rigorosums durch den Promotionsausschuss der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik zu bestätigen. Die Fächer werden jeweils mit einer mündlichen Fachprüfung abgeschlossen, wobei die Noten als Noten für das Haupt- und das Nebenfach im Rigorosum gelten. Die Prüfer für die beiden vertiefenden Lehrveranstaltungen werden vom Promotionsausschuss bestimmt.

(b) Doktorandenseminar

Im Doktorandenseminar wird das Präsentieren von eigenen und das Diskutieren von eigenen und fremden Forschungsprojekten und -ergebnissen sowie von Literaturergebnissen in allgemein verständlicher Form, insbesondere in deutscher und englischer Sprache, erlernt.

(c) Dissertationsseminar

Im Dissertationsseminar werden Methoden und Techniken zur Abfassung der Promotionsschrift erlernt.

(d) Forschungsseminar

Im Forschungsseminar werden neueste Forschungsergebnisse auf interdisziplinären Gebieten vermittelt. Dies erfolgt durch Doktorandenvorträge zu promotionsbegleitenden Themen, Vorträge von Gastwissenschaftlern und speziell aufbereitete Seminarthemen.

(e) Sprachausbildung

1. Deutschkurse helfen ausländischen Studierenden, die deutsche Sprache und Kultur kennen zu lernen.
2. Kurse in wissenschaftlichem Englisch helfen, die mündliche Sprachverwendung und die Anfertigung von wissenschaftlichen Berichten zu verbessern. Diese Ausbildung soll die Doktoranden befähigen, Dissertation und Disputation auch in englischer Sprache vorzulegen bzw. zu absolvieren.

(2) Der betreuende Hochschullehrer berät die von ihm betreuten Promotionsstudenten im Doktoranden- und im Dissertationsseminar und bezüglich weiterer zu wählender Angebote.

(3) Während des Promotionsstudiums wird die Dissertation gemäß den Ansprüchen der Promotionsordnung angefertigt.

§ 8

Abschluss des Promotionsstudiums

Das Promotionsstudium wird mit der Erbringung der erforderlichen Promotionsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik und der Verleihung des akademischen Grads eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) abgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dresden vom 19. 10. 2006 und der Zustimmung der Graduiertenkommission der Technischen Universität Dresden vom 24. 10. 2006.

Dresden, den 13. 12. 2006

Der Dekan der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Dresden

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Schegner

Anlage:

Exemplarischer Studienverlaufsplan gemäß § 8 (alle Angaben in SWS, F Fachprüfung)

Semester	1	2	3	4	5	6
Vertiefende Lehrveranstaltung 1	2	2 F				
Vertiefende Lehrveranstaltung 2			2	2 F		
Doktorandenseminar	2	2	2	2		
Dissertationsseminar					2	2
Forschungsseminar	2	2	2	2	2	2
Sprachausbildung	2	2				

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie

Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Chemie

Vom 15.02.2007

Auf Grund von § 21 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294; 25. Juni), geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S.148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer, Studiumumfang
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrangebot
- § 7 Praktika
- § 8 Prüfungen und ECTS-Punkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Technischen Universität Dresden Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Chemiestudiums mit dem Abschluss Bachelor ist die Vermittlung der theoretischen und praktischen Kenntnisse des Faches, die auf der Basis naturwissenschaftlicher Grundlagen zur Lösung wissenschaftlicher und technischer Fragestellungen befähigen. Das beinhaltet auch die Vermittlung solcher allgemeinen Qualifikationen wie Teamfähigkeit, Vortragsmanagement und Beherrschung der vorrangigen englischen Fachliteratur.

(2) In Seminaren, Übungen und Praktika soll der Student sowohl die selbständige Arbeit als Einzeler als auch die Zusammenarbeit mit anderen Studenten erlernen. In der Verflechtung der Chemie mit anderen ihr nahe stehenden Disziplinen, wie Mathematik, Physik, Biologie und anderen wird dem Studenten bereits während des Studiums exemplarisch die interdisziplinäre Arbeitsweise des Chemikers nahe gelegt. Absolventen sollen so neben fachspezifischen Kenntnissen den Zusammenhang ihres Faches mit anderen Wissenschaften verstehen und ihre Verantwortung als Naturwissenschaftler erkennen.

(3) Die im Bachelor-Studiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse bilden die Basis für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation, insbesondere für Master-Studiengänge.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang

(1) Mit dem Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Das Studium umfasst 171 Semesterwochenstunden (SWS) an Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebunden Hochschulreife oder ein durch Rechtsverordnung bzw. durch die zuständige staatliche Stelle als gleichwertig anerkannter Nachweis.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen 1. Studienabschnitt mit 121 SWS und einen zweisemestrigen 2. Studienabschnitt mit 50 SWS und der Bachelorarbeit.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Das Lehrangebot ist im Studienablaufplan (Anlage 1) dargestellt. Die Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte der einzelnen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die zu erbringenden Leistungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen. Modulbeschreibungen können durch Beschluss der Studienkommission und des Fakultätsrates inhaltlich den Erfordernissen einer effektiven Ausbildung angepasst werden.

(2) Die Studieninhalte werden durch die Lehrformen Vorlesung, Seminar und Übung sowie Praktikum und Exkursion vermittelt. Die Vorlesungen dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung. In Seminaren sollen die Studierenden im verstärkten Maße zu selbständiger Mitarbeit und Diskussion angeregt werden. Sie dienen auch der intensiven Durcharbeitung fachübergreifender Themen. Die Themen werden in Form von Referaten mit anschließender Diskussion behandelt. Übungen sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Beispiele Gelegenheit zur Anwendung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstands geben. Praktika dienen der experimentellen Veranschaulichung von theoretisch abgehandelten Problemen, der experimentellen Ausbildung zu exaktem fachwissenschaftlichen Arbeiten und der Vermittlung von Arbeitstechniken. Die mehrtägige Exkursion wird zu Betrieben und Forschungsanlagen durchgeführt und dient der besseren Verzahnung von Theorie und Praxis.

§ 7 Praktika

(1) Den Praktika kommt im Studium ein hoher Stellenwert zu. Der Anteil aller Praktika beträgt ca. 50 %. Der Student wird bei aufsteigendem Schwierigkeitsgrad mit allen wichtigen Arbeitstechniken bis hin zur Lösung von wissenschaftlichen Fragestellungen vertraut gemacht.

(2) Integraler Bestandteil der Praktika ist die Vermittlung von Sicherheitsbestimmungen und Kenntnissen im Umgang mit toxischen und gefährlichen Stoffen einschließlich der sachgemäßen Aufbewahrung und Entsorgung von Chemikalien.

(3) Der Praktikumsinhalt muss zu Beginn des Praktikums bekannt gegeben werden. Ist ein bestimmtes Grundwissen für die Lösung der Aufgaben erforderlich, so kann das Bestehen einer Eingangsprüfung zum Praktikum Voraussetzung für dieses sein.

(4) Den organisatorischen Ablauf eines Praktikums regelt die jeweilige Praktikums- bzw. Laborordnung. Alle eingeschriebenen Teilnehmer sind verpflichtet, diese Festlegungen anzuerkennen und einzuhalten. Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung kann der Student durch den zuständigen Praktikumsleiter von der weiteren Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden.

(5) Ein Ausschluss von einem Praktikum kann auch erfolgen, wenn der Student mehr als 15% der Praktikumszeit unbegründet fehlt.

§ 8 Prüfungen und ECTS-Punkte

(1) Der 1. Studienabschnitt wird mit den Modulprüfungen der Zwischenprüfung, deren Bestehen gem. § 23 Abs. 3 SächsHG, in der Regel bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters erfolgt, abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluss ist Voraussetzung für die Fort-

setzung des Studiums. Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung inklusive der Zwischenprüfung sowie die Verfahrensweise der Prüfungsdurchführung, einschließlich der Bewertung von Prüfungsleistungen, der Bildung und Gewichtung von Noten, der Vorgehensweise beim Nichtbestehen der Prüfungen und bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie geregelt. Die Einordnung der Modulprüfungen ist aus dem Studienablaufplan (Anlage 1) ersichtlich.

(3) ECTS-Punkte werden nach bestandener Modulprüfung gewährt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist die jeweilige Punktzahl festgelegt. Insgesamt können 180 ECTS-Punkte erworben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand beim Studieren von 30 Stunden.

§ 9

Studienberatung

(1) Die Studienberatung zu allgemeinen, nicht studiengangsspezifischen Fragen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten und allgemeinen studentischen Angelegenheiten.

(2) Auskünfte zu Fragen der Einschreibung für einen Studiengang erteilt das Immatrikulationsamt der Technischen Universität Dresden, bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern das Akademische Auslandsamt der Technischen Universität Dresden.

(3) Die Studienfachberatung zu spezifischen Fragen des Studienganges erfolgt durch die von der Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie dafür Beauftragten. Für Detailinformationen zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen sind die im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Hochschullehrer zuständig.

(4) Studenten, die bis zum Beginn des 3. Semesters noch keine Modulprüfung bzw. die Zwischenprüfung nicht bis zu Beginn des 5. Semesters bestanden haben, müssen am Anfang des genannten Semesters an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.05.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 15.02.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Studienablaufplan

Modul	Modulbezeichnung	Summe SWS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	ECTS- Punkte
			V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	
Pflichtmodule									
AC I	Allgemeine und Anorganische Chemie	22	6/2/14 P						20
AC II	Spezielle Anorganische Chemie	14					2/0/0	2/2/8 P	13
AnC I	Analytische Chemie I	9		4/1/4 P					9
PC I	Physikalische Chemie	18		6/2/0	2/0/8 P				18
PC II	Theorie der Chemischen Bindung	6			3/1/2 P				7
PC III	Spezielle Physikalische Chemie	9					2/0/0	2/1/4 P	9
OC I	Organische Chemie I	5			3/2/0 P				6
OC II	Organische Chemie II	21				3/2/16 P			18
OC III	Angewandte Organische Chemie	13					2/2/7	2/0/0 P	13
AnC II	Analytische Chemie II	11			5/0/4	0/2/0 P			11
Ph	Physik für Chemiker	10	2/2/0	2/2/2 P					10
Ma	Mathematik für Chemiker	8	2/2/0	2/2/0 P					9
TC	Technische Chemie ²⁾	6				2/1/0	2/1/0 P		7
BC	Biochemie	4				2/0/0	2/0/0 P		5
MC	Makromolekulare Chemie	4				2/0/0	2/0/0 P		5
Wahlpflichtmodule ³⁾									
WP 1	Praktikum TC	7					0/1/6 P		6
WP 2	Praktikum BC	7					0/1/6 P		6
WP 3	Praktikum MC	7					0/1/6 P		6
FQ	Fachübergreifende Qualifikation ¹⁾	4	0/2/0			2/0/0 P			4
BA	Bachelorarbeit 3 Monate							BA.- Arbeit	10

V: Vorlesung;
 S: Seminar
 P: Modulprüfung
 Pr: Laborpraktikum;
 SWS: Semesterwochenstunde

¹⁾ beinhaltet die Teile Recht und Toxikologie (2/0/0) sowie Computeranwendung in der Chemie (0/2/0).
 Der Erwerb von 4 ECTS-Punkten ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

²⁾ mit einer einwöchigen Exkursion

³⁾ aus den angegebenen Modulen ist eins auszuwählen

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
AC I	Allgemeine und Anorganische Chemie	Prof. Kaskel
Inhalt und Qualifikationsziel:	Den Studierenden wird eine Einführung in die Grundlagen der Chemie sowie in die Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente und ihrer wichtigsten anorganischen Verbindungen gegeben. Im Praktikum werden grundlegende Sachverhalte und Zusammenhänge durch entsprechende Versuche erfahrbar. Die Studierenden lernen die Elemente und wichtige anorganische Verbindungen in ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften kennen und werden an Beispielen anorganischer Verbindungen in die Durchführung qualitativer Analysen eingeführt. Arbeitssicherheit im chemischen Laboratorium, sachgerechte Handhabung und Entsorgung von Chemikalien und Umweltschutz sind integrale Bestandteile der praktischen Ausbildung.	
Lehrformen:	Das Modul besteht aus einem Praktikum im Umfang von 14 SWS, eines praktikumbegleitenden Seminars im Umfang von 2 SWS und einer Vorlesung im Umfang von 6 SWS. Die Bezeichnung der Vorlesung ist dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme: Literaturhinweise:	Chemisches Abiturwissen welches mindestens auf einen Chemiegrundkurs beruht. E. Riedel: Anorganische Chemie, 6. Aufl., Walter de Gruyter, Berlin, 2004; F. Holleman, E. Wiberg: Lehrbuch der Anorganischen Chemie, 101. Aufl, Walter de Gruyter, Berlin, 1995.deGruyter; G. Jander, J. Strähle: Lehrbuch der analytischen und präparativen anorganischen Chemie, 15. Auflage, Hirzel, 2002.	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Das Modul ist Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Das Modul wird jedes Jahr zum Wintersemester beginnend angeboten und erstreckt sich über ein Semester.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	PL 1: Praktikum PL 2: Klausur (180 Minuten) zu den Lehrinhalten des Moduls.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Bestandene Modulprüfung. Für das Modul können 20 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus $0,3 \times \text{PL 1} + 0,7 \times \text{PL 2}$.	
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtaufwand beinhaltet Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung und beträgt 600 h.	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
AC II	Spezielle Anorganische Chemie	Prof. Ruck
Inhalt und Qualifikationsziel:	<p>Das Modul bietet weiterführende Vorlesungen und Seminare im Fach Anorganische Chemie an, in denen die Studierenden mit der modernen anorganischen Festkörper-, Molekül- und Komplexchemie vertraut gemacht und in die Anwendungen physikalischer Methoden zur Erkennung von Struktur- und Bindungsverhältnissen in anorganischen Verbindungen eingeführt werden. Das begleitende Fortgeschrittenenpraktikum dient der Einführung in die anorganisch-chemischen Synthesepraktiken und in die Nutzung zeitgemäßer Techniken zur chemischen wie strukturellen Charakterisierung anorganischer Stoffe.</p> <p>Die erworbenen Fertigkeiten sollen die Studierenden zu einem tieferen Verständnis von Zusammenhängen zwischen strukturellen Gegebenheiten, Chemischer Bindung und Stoffeigenschaften führen und zum selbständigen Experimentieren befähigen.</p>	
Lehrformen:	<p>Das Modul besteht aus zwei getrennten Vorlesungen im Umfang von je 2 SWS sowie dem Praktikum "Anorganische Chemie II" (8 SWS, geblockt auf die erste Semesterhälfte). Die genaue Bezeichnung der Vorlesungen ist dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Praktikumsbegleitend wird ein Seminar (2 SWS) durchgeführt.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Fähigkeiten in Anorganischer, Analytischer, Physikalischer und Organischer Chemie, wie sie in den Modulen AC I, AnC I, PC I und OC I vermittelt werden, werden vorausgesetzt.</p>	
Literaturhinweise:	<p>R. J. D. Tilley: Understanding Solids, Wiley, 2004; A. R. West: Solid State Chemistry and its Applications, Wiley, 1989; U. Müller: Anorganische Strukturchemie, Teubner, 2004; C. Janiak, T. M. Klapötke, H.-J. Meyer, E. Riedel: Moderne Anorganische Chemie, de Gruyter, 2003; J. E. Huheey, E. Keiter, R. L. Keiter: Anorganische Chemie; de Gruyter, Ch. Elschenbroich: Organometallchemie, Teubner, 2003; F. A. Cotton, G. Wilkinson, C. A. Murillo, M. Bochmann: Advanced Inorganic Chemistry, Wiley, 1999.</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	<p>Das Modul ist Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Es wird jedes Studienjahr beginnend mit dem Wintersemester angeboten und erstreckt sich über 2 Semester. Das Praktikum wird nur im Sommersemester durchgeführt.</p>	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>PL 1: schriftlicher Abschlußbericht der Projektarbeit PL 2: Kolloquium zur Projektarbeit PL 3: Praktikum PL 4: schriftliche Prüfungsleistung (Klausur 90 Minuten).</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Bestandene Modulprüfung. Für das Modul können 13 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus $0,15 \times (\text{PL } 1) + 0,15 \times (\text{PL } 2) + 0,2 \times (\text{PL } 3) + 0,5 \times (\text{PL } 4)$.</p>	
Arbeitsaufwand:	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt 390 Arbeitsstunden. Der Aufwand verteilt sich zu 150 Stunden (Präsenz, Vor-, Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung) auf die beiden Vorlesungen sowie zu 180 h Praktikum (Präsenz, Vor-, Nacharbeit, Bericht, Verteidigung) und 60 h Seminar (Präsenz, Vor-, Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung).</p>	
Dauer des Moduls:	<p>Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
AnC I	Analytische Chemie I	Prof. Gloe, Prof. Langbein
Inhalte und Qualitätsziele:	<p>Vermittlung allgemeiner Kenntnisse zur analytischen Chemie und ihrer Stellung zu anderen Teilgebieten der Chemie.</p> <p>Durch systematische Behandlung von Reaktionen in Elektrolytlösungen werden verallgemeinerungsfähige Kenntnisse zur quantitativen Bewertung ihres Ablaufs und zu Voraussetzungen für deren Anwendung in der quantitativen Analyse vermittelt. Darauf aufbauend erfolgt eine Einführung in die Theorie und Praxis maßanalytischer Verfahren. In einem zweiten Teil werden grundlegende Kenntnisse zur Chemie der Nebengruppenelemente und ihrer wichtigsten Verbindungsklassen sowie zur Struktur und den Eigenschaften von Komplexverbindungen vermittelt. Bei der Durchführung quantitativer nasschemischer Analysen sowie der Synthese und Charakterisierung einfacher Komplexverbindungen werden die theoretischen Kenntnisse vertieft und praktische Fähigkeiten zum analytischen Arbeiten und zur Anwendung der Komplexchemie vermittelt.</p>	
Lehrformen:	<p>Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen im Umfang von je 2 SWS. Die genaue Bezeichnung der Vorlesung ist dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Das begleitende Seminar (1 SWS) und das Praktikum (4 SWS) dienen der Vertiefung und Anwendung der Inhalte beider Vorlesungen unter besonderer Berücksichtigung übergreifender Aspekte.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Grundlegende Stoffkenntnisse und Arbeitstechniken der Anorganischen Chemie, Kenntnisse in Physik und Mathematik. (Lehrinhalte des 1. Semesters). D. C. Harris, Lehrbuch der Quantitativen Analyse, Vieweg, Braunschweig / Wiesbaden;</p>	
Literaturhinweise:	<p>E. Riedel, Anorganische Chemie, W. de Gruyter, Berlin; M. Binnewies u. a., Allgemeine und Anorganische Chemie, Elsevier GmbH / Spektrum Akademischer Verlag, München. Weitere Informationen über die Homepage der verantwortlichen Dozenten.</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	<p>Das Modul ist Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Das Modul wird jedes Jahr zum Sommersemester beginnend angeboten.</p>	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>Prüfungsleistung 1: Praktikum Prüfungsleistung 2: Klausur (120 min) zu den Lehrinhalten des Moduls.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Bestandene Modulprüfung. Für das Modul können 9 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus $0,3 \times \text{PL 1} + 0,7 \times \text{PL 2}$.</p>	
Arbeitsaufwand:	<p>Der Aufwand für Vorlesungen und Seminar (Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung) und für das Praktikum beträgt 270 Arbeitsstunden.</p>	
Dauer des Moduls:	<p>Das Modul erstreckt sich über ein Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
PC I	Physikalische Chemie	Prof. Eychmüller Prof. Arndt, Prof. Wolff
Inhalt und Qualifikationsziel:	<p>Im Modul werden grundlegende Kenntnisse der physikalischen Chemie insbesondere zu Thermodynamik und Phasengleichgewichten (Mischphasenthermodynamik), zu Phasengrenzen und Oberflächen, zur Elektrochemie, zur kinetischen Gastheorie und elementaren statistischen Thermodynamik und zur Kinetik chemischer Prozesse vermittelt.</p> <p>Das Modul erzeugt physikalisch-chemisches Verständnis und führt in die Arbeitsweisen der physikalischen Chemie ein. Das Modul qualifiziert damit zur Einschätzung von Zusammenhängen zwischen chemischen Vorgängen und physikalischen Erscheinungen. Es erläutert den Einfluss physikalischer Größen auf chemisch-technische Prozesse und umweltrelevante Reaktionen.</p>	
Lehrformen:	<p>Das Modul besteht aus zwei Vorlesungsabschnitten. Der 1. Abschnitt umfasst die Vorlesungen „Grundlagen der Thermodynamik und Phasengleichgewichte“ (3 SWS) „Phasengrenzen/Oberflächen“ (1 SWS), „Elektrochemie“ (2 SWS). Im 2. Abschnitt werden gelesen: „Kinetische Gastheorie/elementare statistische“ (1 SWS) und „Kinetik“ (1 SWS). Zur Vertiefung und Anwendung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse ist ein Seminar von 2 SWS und ein Praktikum mit Übungen von 8 SWS zugeordnet.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Fundierte chemische, mathematische und physikalische Kenntnisse entsprechend den Modulen ACI, AnCI, Ma und Ph werden vorausgesetzt.</p>	
Literaturhinweise:	<p>Atkins` Physical Chemistry (Atkins und de Paula, 7th ed. 2002, Oxford University Press, ebenso Atkins Physikalische Chemie, 3. deutsche Auflage (Übersetzung der 6. englischen Ausgabe, 2001), Wiley-VCH G. Wedler Lehrbuch der Physikalischen Chemie, 4. Auflage 2004, Wiley-VCH; R.S. Berry, S.A. Rica, J. Ross Physical Chemistry, 2nd ed. 2000, Oxford University Press.</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt des Bachelor-Studienganges Chemie und wird zum Sommersemester beginnend angeboten. Es erstreckt sich über 2 Semester.</p>	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>PL 1: Klausur von 180 Minuten Dauer zu den Vorlesungsinhalten des 1. Abschnitts. PL 2: Klausur von 120 Minuten Dauer, zu den Vorlesungsinhalten des 2. Abschnitts. PL 3: Praktikum</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Bestandene Modulprüfung. Für das Modul können 18 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote berechnet wie folgt: $\text{Modulnote} = 0,5 \times \text{PL1} + 0,3 \times \text{PL 2} + 0,2 \times \text{PL3}.$</p>	
Arbeitsaufwand:	<p>Der Aufwand beträgt 540 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung, Übung und Praktikum, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung).</p>	
Dauer des Moduls:	<p>Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
PC II	Theorie der Chemische Bindung	Prof. Seifert
Inhalt und Qualifikationsziel:	<p>Den Studierenden wird eine Einführung in die grundlegenden Konzepte der quantenmechanischen Theorie der chemischen Bindung und der Spektroskopie gegeben. Physikalische und mathematische Grundlagen der Quantenmechanik, Schrödinger-Gleichung, Wasserstoffatom, Atomorbitale, Elektronenkonfiguration, Elektronenterme, quantenmechanische Theorie der chemischen Bindung, Molekülorbitaltheorie, Hückel'sche Molekülorbitaltheorie, Elektronenzustände in Festkörpern/Bandstruktur; Grundlagen der Molekül- und Festkörperspektroskopie, Einführung in die Molekülsymmetrie.</p> <p>Im Modul werden die grundlegenden Konzepte der quantenmechanischen Theorie der chemischen Bindung und der Molekülspektroskopie vermittelt, die zum Verständnis der physikalischen und chemischen Eigenschaften von Stoffen erforderlich sind. Das Modul schafft die Grundlagen zur Lösung synthetischer und analytischer Probleme unter Einbeziehung moderner theoretischer Methoden.</p>	
Lehrformen:	<p>Das Modul besteht aus Vorlesungen im Umfang von 3 SWS. Die begleitenden Übungen (1 SWS) und das Computerpraktikum (2 SWS) dienen der Vertiefung und der Anwendung der Inhalte der Vorlesungen.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Fundierte Kenntnisse der Lehrinhalte der Module Physik und Mathematik für Chemiker werden vorausgesetzt.</p>	
Literaturhinweise:	<p>H. Haken und H.C. Wolf "Molekuelphysik und Quantenchemie" ; ISBN: 3-540-43551-4 Springer-Verlag, J. Reinhold "Quantentheorie der Molekuele" Teubner-Verlag ISBN 3519135256; H. Haken und H.C. Wolf "Atom- und Quantenphysik"; ISBN: 3-540-02621-5 Springer-Verlag; W. Kutzelnigg "Theorie der Chemischen Bindung"; ISBN 3-527-30609-9 - Wiley-VCH, Weinheim.</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul in der Ausbildung in Physikalischer Chemie des Bachelor-Studiengangs Chemie (PC I – III). Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten und erstreckt sich über ein Semester.</p>	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Absolvierung des Praktikums PL 1: Klausur (90 Minuten) zu den Lehrinhalten des Moduls.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Bestandene Modulprüfung. Für das Modul können 7 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Klausurnote.</p>	
Arbeitsaufwand:	<p>Der Aufwand beträgt 210 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung, Übung und Praktikum, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung).</p>	
Dauer des Moduls:	<p>Das Modul erstreckt sich über ein Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
PC III	Spezielle Physikalische Chemie	Prof. Seifert, Prof. Wolff
Inhalt und Qualifikationsziel:	Einführung in die Konzepte quantenchemischer Berechnungsverfahren, Hartree-Fock-Formalismus, Elektronenkorrelation, Dichte-Funktional-Methoden, LCAO-Verfahren, Berechnung von Molekül- und Festkörperstrukturen, Berechnung von Reaktionswegen, Berechnung spektraler Parameter von Molekülen und Festkörpern (Schwingungsspektren, Photoelektronenspektren, optische Eigenschaften, chemische Verschiebung); Photochemie: Strahlungsübergänge und strahlungslose Prozesse, Übergangswahrscheinlichkeiten und – verbote, photochemische Elementarreaktionen, Chemie angeregter Moleküle, Energie- und Elektronübertragung. Das Modul qualifiziert zur Einbeziehung moderner theoretischer Methoden, spektroskopischer und photochemischer Ansätze in die Lösung synthetischer und analytischer Probleme.	
Lehrformen:	Das Modul besteht aus Vorlesungen im Umfang von 4 SWS. Die begleitenden Übungen (1 SWS) und das Praktikum (4 SWS) dienen der Vertiefung und der Anwendung der Inhalte der Vorlesungen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Kenntnisse der Lehrinhalte der Module PC I und PC II werden vorausgesetzt.	
Literaturhinweise:	J. Reinhold "Quantentheorie der Moleküle" Teubner-Verlag ISBN 3519135256; H. Haken und H.C. Wolf "Molekülphysik und Quantenchemie" ; ISBN: 3-540-43551-4 Springer-Verlag; W. Kutzelnigg "Theorie der Chemischen Bindung"; ISBN 3-527-30609-9 - Wiley-VCH, Weinheim; G. von Büнау und T. Wolff „Photochemie“ ISBN 3-527-26506-6 VCH, Weinheim; M. Klessinger, J. Michl „Lichtabsorption und Photochemie organischer Moleküle“ ISBN 3-527-26085-4.	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	Prüfungsvorleistung: erfolgreiche Absolvierung des Praktikums PL 1: Klausur (90 Minuten) zu den Lehrinhalten des Moduls.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Bestandene Modulprüfung. Für das Modul können 9 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Klausurnote.	
Arbeitsaufwand:	Der Aufwand beträgt 270 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung, Übung und Praktikum, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung).	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester..	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
OC I	Organische Chemie I	Prof. Straßner
Inhalt und Qualifikationsziel:	Das Modul OC I (Grundlagen und Stoffklassen) gibt eine Einführung in die Grundlagen der Organischen Chemie. In der Vorlesung werden die wichtigsten organischen Stoffklassen, funktionellen Gruppen und deren Reaktionen vorgestellt sowie ein kurzer Überblick über die gesamte Breite der Organischen Chemie vermittelt. Im parallel laufenden Seminar werden die Inhalte der Vorlesung an Hand von Übungsaufgaben vertieft.	
Lehrformen:	Das Modul besteht aus einer Vorlesung im Umfang von 3 SWS und einem vorlesungsbegleitenden Seminar im Umfang von 2 SWS.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Anorganische und Physikalische Chemie.	
Literaturhinweise:	Vollhardt, Schore, Organische Chemie, Wiley-VCH, 4. Auflage Wade, Organic Chemistry, Pearson Prentice Hall, 6. Auflage Brückner, Reaktionsmechanismen, Spektrum-Verlag, 3. Auflage Organikum, Autorenkollektiv, Wiley-VCH, 22. Auflage	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie und im Studiengang Lehramt Chemie. Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	PL 1: Klausur (90 Minuten) zu den Lehrinhalten der Vorlesung Teil I PL 2: Klausur (90 Minuten) zu den Lehrinhalten der Vorlesung Teil II	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Bestandene Modulprüfung. Für das Modul können 6 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen	
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtaufwand für das Modul beträgt 180 Arbeitsstunden einschließlich Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung.	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
OC II	Organische Chemie II	Prof. Knölker
Inhalt und Qualifikationsziel:	Das Modul OC II (Reaktionsklassen und Mechanismen) lehrt die moderne Organische Chemie auf der Basis von Reaktionsklassen und deren molekularen Mechanismen. Parallel und inhaltlich abgestimmt auf die Vorlesung wird ein vertiefendes Seminar sowie das Organisch-Chemische Grundpraktikum angeboten. Im Praktikum werden die grundlegenden Techniken der präparativen Organischen Chemie vermittelt.	
Lehrformen:	Das Modul besteht aus einer Vorlesung im Umfang von 3 SWS, einem begleitenden Seminar im Umfang von 2 SWS sowie dem Organisch-Chemischen Grundpraktikum im Umfang von 16 SWS.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Kenntnisse der Lehrinhalte des Moduls OC I werden vorausgesetzt.	
Literaturhinweise:	Vollhardt, Schore, Organische Chemie, Wiley-VCH, 4. Auflage; Wade, Organic Chemistry, Pearson Prentice Hall, 6. Auflage; Brückner, Reaktionsmechanismen, Spektrum-Verlag, 3. Auflage; Organikum, Autorenkollektiv, Wiley-VCH, 22. Auflage.	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	PL 1: Klausur (90 Minuten) zu den Lehrinhalten des Moduls PL 2: Klausur (90 Minuten) zu den Lehrinhalten des Moduls PL 3: Praktikum	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Bestandene Modulprüfung. Für das Modul können 18 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich wie folgt: $\text{Modulnote} = 0,4 \times \text{PL 1} + 0,4 \times \text{PL 2} + 0,2 \times \text{PL 3}$.	
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtaufwand für das Modul beträgt 540 Arbeitsstunden einschließlich Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung. Der Zeitaufwand beträgt für die Vorlesung 120 Arbeitsstunden, für das Seminar 60 Arbeitsstunden und für das Praktikum 360 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer OC III	Modulname Angewandte Organische Chemie	Verantw. Dozent Prof. Metz
Inhalt und Qualifikationsziel:	Der Schwerpunkt des Moduls OC III (Angewandte Organische Chemie) liegt im Bereich der synthetisch-organischen Chemie, die als Grundlage für weiterführende Qualifikationen im Bereich der Bioorganischen, Medizinischen und Theoretischen Chemie dient. Die organische Stereochemie und die stereoselektive Synthese stehen im Mittelpunkt der Vorlesung im 5. Semester. Im 6. Semester wird eine Vorlesung angeboten, die sich mit den Anwendungen moderner metallorganischer Reaktionen einschließlich Katalyse in der synthetisch-organischen Chemie beschäftigt. Basierend auf forschungsrelevanten Fragestellungen werden im Organisch-Chemischen Fortgeschrittenenpraktikum mehrstufige Auftragspräparate synthetisiert. Im Seminar vertiefen die Teilnehmer das in den Modulen OC I-III erlernte Wissen, indem komplexe Sachverhalte aus der jeweils aktuellen Literatur in Form eines wissenschaftlichen Vortrages präsentiert werden.	
Lehrformen:	Das Modul besteht aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS im 5. Semester, einem Seminar im Umfang von 2 SWS im 5. Semester und dem Organisch-Chemischen Fortgeschrittenenpraktikum im Umfang von 7 SWS ebenfalls im 5. Semester. Eine weitere Vorlesung im Umfang von 2 SWS wird im 6. Semester angeboten.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Kenntnisse der Lehrinhalte der Module OC I und OC II werden vorausgesetzt.	
Literaturhinweise:	<p>F. A. Carey, R. J. Sundberg, Advanced Organic Chemistry, Part A und Part B, 4. Aufl., Plenum Press, New York, 2000 bzw. 2001;</p> <p>M. B. Smith, J. March, March's Advanced Organic Chemistry, 5. Aufl., Wiley, New York, 2001;</p> <p>R. Brückner, Reaktionsmechanismen, 3. Aufl., Elsevier, Spektrum Akademischer Verlag, München, 2004;</p> <p>E. L. Eliel, S. H. Wilen, L. N. Mander, Stereochemistry of Organic Compounds, Wiley, New York, 1994;</p> <p>M. Schlosser (Hrsg.), Organometallics in Synthesis: A Manual, 2. Aufl., Wiley, Chichester, 2004.</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester beginnend angeboten.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>PL 1: Klausur (90 Minuten) zu den Lehrinhalten des 5. Semesters.</p> <p>PL 2: Klausur (90 Minuten) zu den Lehrinhalten des 6. Semesters.</p> <p>PL 3: Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Fachdiskussion.</p> <p>PL 4: Praktikum</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Bestandene Modulprüfung.</p> <p>Für das Modul können 13 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich wie folgt:</p> $\text{Modulnote} = 0,4 \times \text{PL 1} + 0,4 \times \text{PL 2} + 0,1 \times \text{PL 3} + 0,1 \times \text{PL 4}.$	
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtaufwand für das Modul beträgt 390 Arbeitsstunden einschließlich Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung.	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
AnC II	Analytische Chemie II	Prof. Salzer N.N.
Inhalte und Qualitätsziele:	In diesem Modul werden die Grundlagen der Instrumentelle Analytik und Strukturaufklärung vermittelt. Besonderer Wert wird auf die Problemorientierung des analytischen Arbeitsprozesses und auf den Umgang mit realen Proben gelegt. Methodische Schwerpunkte des Moduls sind Spektroskopie, Chromatographie, Sensoren, Bioanalytik.	
Lehrformen:	Das Modul besteht aus den beiden Teilen "Instrumentelle Analytik" (3V/4P) und "Strukturaufklärung" (2V/2S). Im Seminar "Strukturaufklärung" werden die Auswertung der Spektren sowie die kombinierte Anwendung spektroskopischer Methoden zur Strukturaufklärung geübt.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Arbeitstechniken der Allgemeinen Chemie, Probenbehandlung in der Analytischen Chemie, statistische Grundlagen der Quantitativen Analyse, mathematische Kenntnisse über Reihen und Statistik, Kenntnisse in Physik.	
Literaturhinweise:	D.C. Harris; LB der Quantitativen Analyse; Springer, Heidelberg 2002; M. Otto; Analytische Chemie; VCH 1995; ISBN 3-527-28691-8; D.A. Skoog, J.J. Leary; Instrumentelle Analytik: Grundlagen - Geräte – Anwendungen; Springer-Verlag 1996; ISBN 3-540-60450-2; H. Naumer, W. Heller; Untersuchungsmethoden in der Chemie – Einführung in die moderne Analytik; Wiley - VCH Verlag 1996; ISBN 3-527-30863 G. Schwedt; Analytische Chemie – Grundlagen, Methoden und Praxis; Wiley - VCH Verlag 1995; ISBN 3-13-100617-X; M.Hesse, H.Meier, B.Zeh; Spektroskopische Methoden in der organischen Chemie; Thieme Verlag 2002; ISBN 3-13-576106-1; Friebolin Basic One- and Twodimensional NMR Spectroscopy, Wiley Breitmaier; "Vom NMR-Spektrum zur Strukturformel organischer Verbindungen, Wiley	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie sowie Wahlpflichtmodul in anderen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen. Das Modul wird jedes Jahr zum Wintersemester beginnend angeboten und erstreckt sich über 2 Semester.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	Prüfungsvorleistung für die Klausur "Instrumentelle Analytik"(PL 1) und das Kolloquium (PL 2) ist das erfolgreich absolvierte Praktikum „Instrumentelle Analytik PL 1: Klausur "Instrumentelle Analytik" im Umfang von je 90 Minuten PL 2: Kolloquium (30 Minuten) zum Praktikum "Instrumentelle Analytik PL 3: Klausur "Strukturaufklärung" im Umfang von je 90 Minuten	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Bestandene Modulprüfung. Für das Modul können 11 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem umgewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Arbeitsaufwand:	Der Aufwand für die Vorlesungen, Seminare und Praktikum beträgt 330 Arbeitsstunden (Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung).	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
Ma	Mathematik für Chemiker	Dr. Linß
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Das Modul gibt einen Überblick über Mathematische Grundlagen aus den Gebieten komplexe Zahlen, Differential- und Integralrechnung für Funktionen von einer und mehreren reellen Variablen, lineare Algebra, und gewöhnliche Differentialgleichungen.</p> <p>Die Studierenden sollen befähigt werden, ihr Wissen auf Fragestellungen ihres Fachgebietes anzuwenden und selbständig die erworbenen Kenntnisse zu vertiefen bzw. weitere Sachverhalte zu erarbeiten.</p>	
Lehrformen:	<p>Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen. Eine Vorlesung findet im Umfang von 2 SWS mit einem dazugehörigen Seminar von 2 SWS im Wintersemester und eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS mit einem dazugehörigen Seminar von 2 SWS im darauf folgenden Sommersemester statt.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Die Lehrveranstaltung Mathematik setzt Abiturkenntnisse in Mathematik voraus.</p>	
Literaturhinweise:	<p>Literaturhinweise werden am Beginn der Vorlesungsreihe bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	<p>Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Das Modul wird jedes Studienjahr zum Wintersemester beginnend angeboten. Es erstreckt sich über 2 Semester.</p>	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>PL1: Klausur im Umfang von 120 Minuten zum Inhalt der Vorlesung Mathematik 1 PL2: Klausur im Umfang von 120 Minuten zum Inhalt der Vorlesung Mathematik 2</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Bestehen der Modulprüfung. Für das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Arbeitsaufwand:	<p>Der Aufwand beträgt 270 Arbeitsstunden für die Präsenz in Vorlesung, Seminaren und Praktikum einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung. Der Aufwand verteilt sich gleichmäßig auf die angebotenen Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls:	<p>Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
Ph	Physik für Chemiker	Prof. Laubschat, Dr. Escher
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Das Modul gibt einen Überblick über Physikalische Grundlagen aus den Gebieten Mechanik, Thermodynamik, Elektrizität und Magnetismus, Wellen und Atome. Chemierelevante Beispiele werden diskutiert.</p> <p>Das Modul vermittelt die für chemische Anwendungen notwendigen physikalischen Grundlagen. Die Studierenden sollen befähigt werden, ihr Wissen auf Fragestellungen ihres Fachgebietes anzuwenden</p>	
Lehrformen:	<p>Das Modul besteht aus den Vorlesungen Physik I und Physik II von je 2 SWS und zwei dazugehörigen Seminaren/Übungen von je 2 SWS sowie einem Praktikum im Umfang von 2 SWS.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Die Lehrveranstaltung Physik setzt Abiturkenntnisse in Physik und Mathematik voraus.</p>	
Literaturhinweise:	<p>Literaturhinweise werden am Beginn der Vorlesungsreihe gegeben.</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	<p>Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Das Modul wird jedes Studienjahr zum Wintersemester beginnend angeboten. Es erstreckt sich über 2 Semester.</p>	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>PL1: Klausur im Umfang von je 180 Minuten zum Inhalt der Vorlesung Physik I PL2: Klausur im Umfang von je 180 Minuten zum Inhalt der Vorlesung Physik II PL3: Praktikum</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Bestehen der Modulprüfung. Für das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus Modulnote = 0,4x PL1 + 0,4x PL2 + 0,2x PL3.</p>	
Arbeitsaufwand:	<p>Der Aufwand beträgt 300 Arbeitsstunden für die Präsenz in Vorlesung, Seminaren und Praktikum einschließlich Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung. Der Aufwand verteilt sich gleichmäßig auf die angebotenen Lehrveranstaltungen.</p>	
Dauer des Moduls:	<p>Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
TC	Technische Chemie	Prof. Reschetilowski
Inhalt und Qualifikationsziel:	<p>Das Modul besteht aus den Lehrabschnitten Chemische Reaktionstechnik (A) und Chemische Prozesstechnologien (B). Im Rahmen des Lehrabschnittes A sollen die Studierenden die Anwendung der thermodynamischen und kinetischen Grundlagen zur Beschreibung einfacher und komplexer chemischer/biochemischer Reaktionen sowie die Prinzipien zur Charakterisierung und Auslegung chemischer/biochemischer Reaktoren kennen lernen.</p> <p>Im Lehrabschnitt B werden den Studierenden, die in ihrer bisherigen Ausbildung eine Vielzahl von chemischen Einzelreaktionen und Mechanismen sowie die Grundlagen der chemischen Reaktionstechnik kennen gelernt haben, die Anwendung dieser Kenntnisse in der Praxis vermittelt. Hier stehen zwei Ziele im Vordergrund. Zum einen werden charakteristische Verfahrensweisen und technische Reaktionsführungen beispielhaft vorgestellt, zum anderen wird die stoffliche Verflechtung in der industriellen Chemie dargelegt.</p>	
Lehrformen:	Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen im Umfang von je 2 SWS mit je 1 SWS Rechenübung und einer einwöchigen Exkursion.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Grundlegende Kenntnisse der Physik, Mathematik sowie der stofflichen und theoretischen Aspekte der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie sind erforderlich.	
Literaturhinweise:	<p>Baerns/Hofmann/Renken; Chemische Reaktionstechnik, LB der Techn. Chemie, Bd. 1; Wiley-VCH:ISBN 3527-30841-5;</p> <p>Gmehling /Brehm; Grundoperationen, LB der Techn. Chemie, Bd. 2.Wiley-VCH:ISBN3527-30851-2;</p> <p>Onken / Behr; Chemische Prozesskunde, LB der Techn. Chemie, Bd. 3;Wiley-VCH:ISBN3527-30864-4;</p> <p>Reschetilowski;Technisch-Chemisches Praktikum; Wiley-VCH:G. Herbert Vogel; Lehrbuch Chemische Technologie Grundlagen Verfahrenstechnischer Anlagen; Wiley-VCH:ISBN 3527-31094-0;</p> <p>Manfred Baerns; Technische Chemie Lehrbuch (in Vorbereitung, erscheint 08/2006; Wiley-VCH:ISBN3527-31000-2;</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie sowie Wahlpflichtmodul in anderen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen. Das Modul wird jedes Studienjahr zum Wintersemester beginnend angeboten und erstreckt sich über 2 Semester.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>PL 1: Klausur (180 Minuten) zu den Inhalten des Lehrabschnittes A</p> <p>PL 2: Klausur (180 Minuten) zu den Inhalten des Lehrabschnittes B</p> <p>Prüfungsvorleistung für PL 3: erfolgreiche Teilnahme an der einwöchigen Exkursion.</p> <p>PL 3: mündlichen Prüfungsleistung nach Absolvierung aller Lehrabschnitte</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Bestandene Modulprüfung.</p> <p>Für das Modul können 7 ECTS-Punkte erworben werden.</p> <p>Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die mündliche Prüfungsleistung doppelt gewichtet wird.</p>	
Arbeitsaufwand:	Der Aufwand beträgt 210 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung, Vor- und Nacharbeit, incl. Exkursion, sowie Prüfungsvorbereitung). Der Aufwand verteilt sich gleichmäßig auf die beiden angebotenen Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
BC	Biochemie	Prof. van Pée
Inhalte und Qualifikationsziele:	Dieses Modul ist eine Einführung in die Grundlagen der Biochemie. Das Modul gibt einen Überblick über Aufbau, physikalisch-chemische Eigenschaften und Vorkommen von Biomolekülen und über die Zusammenhänge zwischen der Verwertung von Nährstoffen, der Herstellung von Zellbausteinen und dem Energiehaushalt der Zellen. Besonderer Wert wird u.a. auf die Zusammenhänge der Stoffwechselwege und die ihnen gemeinsamen Reaktionsprinzipien gelegt.	
Lehrformen:	Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen im Umfang von je 2 SWS. Die Vorlesung Biochemie I (deskriptive BC) ist die Grundlage für die Vorlesung Biochemie II (funktionelle BC).	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Anorganische, Organische und Physikalische Chemie.	
Literaturhinweis:	Nelson, Cox: Lehninger: Biochemie, Springer Verlag (3. Auflage, 2001) oder Berg, Tymoczko, Stryer: Biochemie, Spektrum, Akad. Verlag (2003) oder Voet, Voet, Pratt: Lehrbuch der Biochemie, Wiley-VCH (2002)	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie sowie Wahlpflichtmodul in anderen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen. Das Modul wird jedes Studienjahr zum Wintersemester beginnend angeboten und erstreckt sich über 2 Semester.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	PL 1: Klausur (90 Minuten) zu den Inhalten der Vorlesung Biochemie I PL 2: Klausur (90 Minuten) zu den Inhalten der Vorlesung Biochemie II	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Bestehen der Modulprüfung. Für das Modul können 5 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtaufwand beinhaltet Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung und beträgt 150 h.	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
MC	Makromolekulare Chemie	Prof. Dr. H.-J. Adler
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Das Modul vermittelt die Grundlagen der Makromolekularen Chemie, d.h. Erläuterung der Grundbegriffe, Bildungsmechanismen, Zusammenhänge zwischen chemischer und physikalischer Struktur und den Polymereigenschaften bis zur Verarbeitung von Polymeren zu Fasern, Kunststoffen, Klebstoffen, Lacken und speziellen Anwendungen.</p> <p>Es ist das Ziel, Polymere als unverzichtbare Werkstoffe für Anwendungen im täglichen Bedarf, der Technik, der Nano-Technologie und der Biomedizin den Studenten nahe zu bringen.</p>	
Lehrformen:	Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen mit je 2 SWS. Die Bezeichnung der Vorlesung ist dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Arbeits Techniken der Allgemeinen Chemie, grundlegende Kenntnisse in Mathematik, Physik sowie der Analytischen und Physikalischen Chemie	
Literaturhinweise:	<p>Hans-Georg Elias "Makromoleküle Bd.1-4", Wiley-VCH, 2002</p> <p>Bernd Tiede "Makromolekulare Chemie"- Eine Einführung, Wiley-VCH, 1997;</p> <p>M.Lechner, K.Gehrke, E.H. Nordmeier "Makromolekulare Chemie" , Birkhäuser 2003;</p> <p>D.Braun, .Cherdron, H.Ritter "Praktikum der Makromolekularen Stoffe", Wiley-VCH1999;</p> <p>Arndt/Müller "Polymercharakterisierung", Hanser 1996.</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie sowie Wahlpflichtmodul in anderen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-Studiengängen ist möglich. Das Modul wird jedes Jahr zum Sommersemester beginnend angeboten und erstreckt sich über 2 Semester.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>PL 1: Klausur (90 Minuten) zu den Inhalten der Vorlesung</p> <p>PL 2: Klausur (90 Minuten) zu den Inhalten der Vorlesung</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Bestandene Modulprüfung.</p> <p>Für das Modul können 5 ECTS-Punkte erworben werden.</p> <p>Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausuren.</p>	
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtaufwand beinhaltet Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung und beträgt 150 h.	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
WP 1	Praktikum Technische Chemie	Prof. Reschetilowski
Inhalt und Qualifikationsziel:	<p>Anliegen des Technisch-chemischen Praktikums ist es, den Chemiestudenten, ausgehend von soliden Grundkenntnissen der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen sowie von Phasenübergängen, die physikalisch-chemischen Grundlagen für die Auslegung von Prozesseinheiten zur thermischen und mechanischen Stofftrennung sowie für prinzipielle Möglichkeiten der Reaktionsführung mit der dazugehörigen Mess- und Regelungstechnik zu vermitteln.</p> <p>Das Praktikum Technische Chemie beinhaltet</p> <p>Praktikumsversuche zur chemischen Reaktionstechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verweilzeitverhalten und Umsatz in chemischen Reaktoren - Ermittlung der Wärmebilanz verschiedener Reaktortypen - Makrokinetische Untersuchungen heterogener Reaktionen <p>Praktikumsversuche zu thermischen und mechanischen Grundoperationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Thermische Trennverfahren (z. B. Rektifikation, Extraktion, Adsorption, Adsorption) - Mechanische Trennverfahren (z. B. Filtration, Siebung) - Mischvorgänge (z. B. Rühren, Begasen) <p>Praktikumsversuche zu chemischen Prozesstechnologien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Messen, Steuern, Regeln von chemischen/biochemischen Prozessstufen - Rohstoffverarbeitungstechnologien <p>Experimentelle Durchführung ausgewählter chemischer/biokatalytischer Verfahrensstufen</p>	
Lehrformen:	Gruppenversuche mit 6 SWS und Seminar (1 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Grundlegende Kenntnisse, wie sie im Lehrabschnitt A des Moduls TC vermittelt werden, werden vorausgesetzt.	
Literaturhinweise:	<p>Baerns/Hofmann/Renken; Chemische Reaktionstechnik, LB der Techn. Chemie, Bd. 1; Wiley-VCH:ISBN 3527-30841-5;</p> <p>Gmehling /Brehm; Grundoperationen, LB der Techn. Chemie, Bd. 2.</p> <p>Onken / Behr; Chemische Prozesskunde, LB der Techn. Chemie, Bd. 3;Wiley-VCH:ISBN3527-30864-4;</p> <p>Reschetilowski;Technisch-Chemisches Praktikum; Wiley-VCH:G. Herbert Vogel; Lehrbuch Chemische Technologie Grundlagen Verfahrenstechnischer Anlagen; Wiley-VCH:ISBN 3527-31094-0;</p> <p>Manfred Baerns; Technische Chemie Lehrbuch (in Vorbereitung, erscheint 08/2006; Wiley-VCH:ISBN3527-31000-2;</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Das Modul kann nur in beschränkter Teilnehmerzahl von ca. 60 Studierenden im Wintersemester angeboten werden. Im Falle größerer Nachfrage werden Möglichkeiten als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit geprüft.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums.</p> <p>PL 1: mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs-punkten:	<p>Bestandene Modulprüfung.</p> <p>Für das Modul können 6 ECTS-Punkte erworben werden.</p> <p>Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.</p>	
Arbeitsaufwand:	Der Aufwand beträgt 180 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung, Vor- und Nacharbeit, incl. Exkursion, sowie Prüfungsvorbereitung). Der Aufwand verteilt sich gleichmäßig auf die beiden angebotenen Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
WP 2	Praktikum Biochemie	Prof. van Pée
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Das Praktikum Biochemie beinhaltet Qualitative Nachweisreaktionen für Kohlenhydrate, Aminosäuren, Peptide, Proteine und Nukleinsäuren, einschließlich des Kennenlernens wichtiger physikochemischer Eigenschaften (wie Löslichkeit, Fällverhalten, Denaturierung u.ä.), Analysentestat; Qualitative Nachweisreaktionen für ausgewählte Lipide; Iod- und Verseifungszahl; Analysentestat.</p> <p>Versuchkomplexe mit Leitgruppen: Quantitative Proteinbestimmung (Bradford, Lowry, UV, Formoltitration), Dünnschichtchromatografie und Polarimetrie von Kohlenhydraten und Aminosäuren, Bestimmung freier Aminosäuren in Pflanzenmaterial, Gelchromatografie (Proteintrennung, Optimierung der Trennparameter), Elektrophorese (SDS, nativ + Enzymaktivitätsbestimmung, Bestimmung der relativen Molekülmasse), Enzymkinetik (ADH, LDH, optischer Test), Enzyminhibierung (alkalische Phosphatase), enzymatische Insulinspaltung, Endgruppenbestimmung u. Nachweis der Spaltprodukte, enzymatische Dipeptidsynthese, Präparation von Ovalbumin, spektroskopische Untersuchung von Denaturierungsvorgängen, Nachweis von Strukturveränderungen an Proteinen durch FTIR-Spektroskopie.</p> <p>Das Praktikum vermittelt das für die experimentelle Bearbeitung biochemischer Fragestellungen grundlegende Methodenspektrum.</p>	
Lehrformen:	Gruppenversuche mit 6 SWS und Seminar (1 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Grundlegende Kenntnisse, wie sie im Lehrabschnitt Biochemie I des Moduls BC vermittelt werden, werden vorausgesetzt.	
Literaturhinweis:	Kleber, Schlee, Schöpp, Biochemische Praktikum, Gustav Fischer Verlag (5. Auflage, 1997) (Praktikum)	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Das Modul kann nur in beschränkter Teilnehmerzahl von ca. 25 Studierenden als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums. PL 1: Klausur im Umfang von 90 Minuten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Bestandene Modulprüfung. Für das Modul können 6 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausur.	
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtaufwand beinhaltet Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung und beträgt 180 h.	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
WP 3	Praktikum Makromolekulare Chemie	Prof. Dr. H.-J. Adler
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Das Praktikum Makromolekulare Chemie dient der Vertiefung der grundlegenden Synthese-, Charakterisierungs-, und Verarbeitungsmethoden für Polymere mit eigenständigen Versuchen:</p> <p>Es besteht aus Versuchskomplexen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Radikalische und kontrolliert radikalische Polymerisation ○ Copolymerisation ○ Anionische Polymerisation, Ziegler-Natta-Polymerisation ○ Polykondensation ○ MG-Bestimmung, (GPC, Viskosität, Lichtstreuung) ○ Partikelgrößenmessungen (FFF) ○ Thermoanalyse (DSC, TGA, DMTA) ○ Netzwerkcharakterisierung (Vernetzungsdichte, Netzkettenmechanismen) 	
Lehrformen:	Gruppenversuche mit 6 SWS und Seminar (1 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Grundlegende Kenntnisse, wie sie im ersten Teil des Moduls MC vermittelt werden, werden vorausgesetzt.	
Literaturhinweis:	<p>Hans-Georg Elias "Makromoleküle Bd.1-4", Wiley-VCH, 2002 Bernd Tieke "Makromolekulare Chemie"- Eine Einführung, Wiley-VCH, 1997; M.Lechner, K.Gehrke, E.H. Nordmeier "Makromolekulare Chemie" , Birkhäuser 2003; D.Braun, .Cherdron, H.Ritter "Praktikum der Makromolekularen Stoffe", Wiley-VCH 1999; Arndt/Müller "Polymercharakterisierung", Hanser 1996.</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie. Das Modul kann nur in beschränkter Teilnehmerzahl von ca. 25 Studierenden im Wintersemester angeboten werden. Im Falle größerer Nachfrage werden Möglichkeiten als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit geprüft.	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Absolvierung des Praktikums. PL 1: mündliche Prüfungsleistung von 30 Minuten.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Bestehen der Modulprüfung. Für das Modul können 6 ECTS-Punkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.</p>	
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtaufwand beinhaltet Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung und beträgt 180 h.	
Dauer des Moduls:	Das Modul erstreckt sich über 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
FQ	Fachübergreifende Qualifikation	Comp.-anw. (Dr. Mann, Dr. Thiele) Recht/Toxikologie (Prof. Wolff)
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Es werden für das Bachelor-Studium essentielle und praxisbezogene Grundkenntnisse zur sicheren Netzwerknutzung, zur qualifizierten Programmanwendung und zur Informationsbeschaffung in der Chemie vermittelt. Die erworbenen Kompetenzen im Komplex I (Datennetz, Datenschutz, Datensicherheit), im Komplex II (Erfassung, Analyse und Auswertung chemischer Daten) und im Komplex III (Umgang mit chemischen Recheresystemen und Datenbanken) sind fachübergreifend für alle chemischen Teildisziplinen Voraussetzung zur Erreichung des Bachelor Abschlusses.</p> <p>Im Teil Recht und Toxikologie werden Grundkenntnisse der Gefahrstoff- und Umweltrechts sowie sonstiger verwandter Rechtsnormen gegeben. Weiterhin werden die Einteilung von Gefahr- und Giftstoffen und ihre biologische Wirkung, die Kontakte, die toxische Wirkung auf das Öko-System, die mit der Verwendung von Giftstoffen verbundene Gefahren und Erste-Hilfe-Maßnahmen vermittelt.</p>	
Lehrformen:	<p>Der Modulteil "Computeranwendungen in der Chemie" besteht aus 2 SWS Seminar incl. Übungen und einer Woche Komplexpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit. Der Modulteil "Recht und Toxikologie" besteht aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Sicherer Umgang mit dem Computer und Standardsoftware; Chemische Grundlagenkenntnisse.</p>	
Verwendbarkeit und Häufigkeit:	<p>Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Chemie und Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung. Der Teil "Computeranwendungen in der Chemie" wird jeweils im Wintersemester angeboten, wobei das Komplexpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt wird. Der Teil "Recht und Toxikologie" findet im Sommersemester statt.</p>	
Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen:	<p>PL 1: elektronische Prüfungsleistung (Dauer: 90 Minuten) zu den Lehrinhalten des Seminars. Die Bewertung dieser Prüfungsleistung mit "bestanden" ist Voraussetzung für die Teilnahme am Komplexpraktikum; PL 2: elektronische Prüfungsleistung (Dauer: 120 Minuten) zu den Lehrinhalten des Komplexpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit; PL 3: Klausur im Rahmen der Vorlesung "Recht und Toxikologie".</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>Die Modulprüfung wird mit "bestanden" / "nicht bestanden" bewertet. Mit "bestanden" wird sie bewertet, wenn alle drei Prüfungsleistungen jeweils mit "bestanden" bewertet sind. In diesem Fall werden 4 ECTS-Punkte erworben.</p>	
Arbeitsaufwand:	<p>Der Aufwand für die Vorlesungen, Seminare und Praktikum beträgt 120 Arbeitsstunden (Präsenz, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung).</p>	
Dauer des Moduls:	<p>Das Modul erstreckt sich über 2 Semester inklusive der Woche Komplexpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit.</p>	

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie

Vom 15.02.2007

Aufgrund von § 24 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294; 25. Juni), geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Formen der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 17 Zweck der Bachelorprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Zeugnis und Bachelorurkunde

- § 20 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, Studienaufbau, Stundenumfang und ECTS-Punkte
- § 24 Fachliche Voraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 26 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 29 Bachelorgrad
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst den 1. und 2. Studienabschnitt und die Bachelorarbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zusammen.

(2) Der Zwischenprüfung gem. § 23 Abs. 3 SächsHG kommt das Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnittes gleich.

§ 3 Fristen

(1) Die Modulprüfungen des 1. Studienabschnittes (Zwischenprüfung) sind in der Regel bis zum Ende des 1. Studienabschnittes abzuschließen. Wer eine Modulprüfung des 1. Studienabschnittes (Zwischenprüfung) nicht bis zum Beginn des 5. Semesters besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Der Termin einer Wiederholungsprüfung ist so festzulegen, dass der reguläre Studienablauf gewährleistet wird.

(2) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(3) Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist absolviert werden, sofern die dazu erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang und das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling muss zu Beginn des jeweiligen Semesters über die zu absolvierenden Modulprüfungen, den Prüfungszeitraum sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Modulprüfungen kann nur ablegen, wer
1. für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,

2. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 3 Ziffer 3 abgegeben hat,
3. sich zu den Prüfungen fristgemäß angemeldet hat und
4. die im einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.

(2) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Prüfling in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsamt anzumelden. Die Fristen und die Form für die Anmeldung werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form (Aushang/Internet) bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfling im Bachelor-Studiengang Chemie, im Diplomstudiengang Chemie oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Formen der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder durch
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertete, in den Modulbeschreibungen aufgelistete Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen), z. B. benotete Antestate, Praktikumsprotokolle, Praktikumsbelege oder Fachvorträge.

zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Weitere alternative Prüfungsleistungen können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennen kann und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprü-

fung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist so zu bemessen, dass der Prüfer ein eindeutiges Urteil über die Leistungen des Prüflings gewinnt. Die Prüfungszeit je Prüfling soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern oder einem Prüfer und einem Beisitzer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten sollte 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der anwesenden Prüflinge, der Aufsichtspersonen und der Prüfer enthält.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Folgende Noten sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Prüfungsleistungen im Modul Fachübergreifende Qualifikation werden lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistungen).

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulno-

te aus dem Durchschnitt der ggf. gemäß der Angabe in der Modulbeschreibung gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
ab 4,1	=	nicht ausreichend

Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(3) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Mittelwert aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des 1. und 2. Studienabschnittes und der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Abstufung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Prädikat „ausgezeichnet“ vergeben.

(4) Zur Umrechnung der Gesamtnote in das ECTS-Notensystem finden die jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

(5) Zusätzlich zu den Modulnoten werden ECTS-Punkte vergeben. Die jeweilige Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen ist in Anlage 1 festgelegt. Wird die Modulprüfung bestanden, werden die ECTS-Punkte vergeben.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen schriftlich im Prüfungsamt erfolgen. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling danach einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Ein Rücktritt nach der in Absatz 1 genannten Frist muss dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Beruht der Rücktritt auf Krankheitsgründen, kann der Prüfungsausschuss zur Glaubhaftmachung der Erkrankung ein ärztliches Attest und gegebenenfalls ein amtsärztliches Zeugnis verlangen, aus dem hervorgeht, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist. Der Rücktritt von einer Prüfung ist erst dann rechtsverbindlich wirksam, wenn er durch den Prüfungsausschuss genehmigt ist. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer

Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit "nicht bestanden" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung gemäß den Festlegungen der Modulbeschreibung für bestanden erklärt wird. In einzelnen ausgewiesenen Modulbeschreibungen ist die Modulprüfung nur bestanden, wenn die dort beschriebenen einzelnen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden.

(2) Die Zwischenprüfung im Sinne von § 23 Abs. 3 SächsHG ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen des 1. Studienabschnittes bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß § 27 bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und im Modul FQ mindestens 4 ECTS-Punkte erworben wurden.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 11

Freiversuch

(1) Modulprüfungen des 2. Studienabschnittes können bei Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bzw. mit "bestanden" bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) In Fristen zur Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden Zeiten wie z.B. Studienzeiten im Ausland, Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes nicht angerechnet.

§ 12

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine 2. Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Zulassung zur 2. Wiederholung einer Modulprüfung muss schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens der 1. Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Chemie erbracht wurden, dessen Mindeststandard durch Akkreditierung festgestellt wurde.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang Chemie der Technischen Universität Dresden in wesentlichen Inhalten und Anforderungen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen

der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation aller Prüfungen des Bachelor-Studienganges sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm ist ein Prüfungsamt beigeordnet. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, wobei eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich ist. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder des Lehrkörpers und ein Student an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fachkommission Chemie und Lebensmittelchemie bestellt und vom Rat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften bestätigt. Der studentische Vertreter wird durch den zuständigen Fachschaftsrat benannt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied müssen Professoren sein. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden nur solche Professoren bzw. weitere Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in dem Prüfungsfach zur eigenverantwortlichen, selbstständigen Lehrtätigkeit berechtigt sind. Soweit

ein Verlangen besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehrtätigkeit nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für den Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16

Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

Durch die Modulprüfungen des 1. Studienabschnittes, die der Zwischenprüfung gemäß § 23 Abs. 3 SächsHG entsprechen, soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. Die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den 1. Studienabschnitt folgenden Semesters abgeschlossen werden können.

§ 17

Zweck der Bachelorprüfung

Mit der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden und die für die weitergehende berufliche Qualifizierung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 18

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Chemie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diese wird studienbegleitend während des 6. Semesters angefertigt.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen, die am Bachelor-Studiengang Chemie beteiligt sind, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer anderen Einrichtung der Universität, die nicht am Bachelor-Studiengang beteiligt ist, oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt in den ersten zwei Monaten des 6. Semesters durch den Betreuer. Das Thema kann nur einmal und nur während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausgabe- und Abgabetermin müssen auf dem Antragsformular vermerkt sein und im Prüfungsamt aktenkundig gemacht werden. Das Antragsformular wird vom Betreuer unterschrieben und durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der letzten Modul-

prüfungen wird das Thema der Bachelorarbeit von Amts wegen ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung, einschließlich zwei Exemplare der Kurzfassung, in angemessener Form beim Prüfungsamt abzugeben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Bachelorarbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ist der Abgabetermin arbeitsfrei, ist die Arbeit am darauf folgenden Arbeitstag abzugeben. Die Abgabe wird mit Datum, Unterschrift und Stempel aktenkundig gemacht.

(6) Bei nicht fristgemäßer Abgabe gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Über einen begründeten Verlängerungsantrag, der vom Betreuer gegenzuzeichnen ist und mindestens drei Wochen vor dem regulären Abgabetermin vorliegen muss, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Bachelorarbeit ist schriftlich vom Betreuer sowie einem weiteren Prüfer zu bewerten und mit einer Note zu versehen. Für die Festlegung der Note der Bachelorarbeit, die sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen errechnet, gilt § 8 Abs. 2. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Bewertet ein Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), dann wird, wenn die andere Bewertung nicht besser als „befriedigend“ (3,0) ist, ein drittes Gutachten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt.

(8) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Modulprüfungen, deren Bestehen der Zwischenprüfung im Sinne von § 23 Abs. 3 SächsHG entspricht, innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt, in das die Modulnoten einschließlich ECTS-Punkte aufzunehmen sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, in das die Modulnoten einschließlich ECTS-Punkte, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, wird vom Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel versehen.

(3) Der Prüfling erhält ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Bachelorurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 20 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" und die Zwischenprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. "nicht bestanden" und die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das ungültige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren Übersetzung und das Diploma Supplement, einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfungsleistung sowie des gesamten Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Zuständigkeiten

Für die Einhaltung der Festlegungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 9),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 10),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13),
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 18),
5. über die Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Bachelorprüfung (§ 20)
6. über die Zulassung zu Modulprüfungen, im besonderen über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Modulprüfung,

7. über die Form alternativer Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2,
8. in Problemfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau, Stundenumfang und ECTS-Punkte

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt 6 Semester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, gliedert sich in zwei Studienabschnitte und schließt mit der Bachelorprüfung ab. Während des gesamten Studiums sind mindestens 180 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches des 1. und 2. Studienabschnittes, beträgt 171 Semesterwochenstunden.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen für die Zwischenprüfung

Form, Art und Umfang der Studienleistungen, die Voraussetzung für die Zwischenprüfung sind, werden in den einzelnen Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung) definiert.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Folgende Modulprüfungen sind Bestandteil der Zwischenprüfung im Sinne von § 2 Abs. 2

Modul	Modulname
AC I	Allgemeine und Anorganische Chemie
AnC I	Analytische Chemie I
PC I	Physikalische Chemie
PC II	Theorie der Chemischen Bindung
OC I	Organische Chemie I
OC II	Organische Chemie II
AnC II	Analytische Chemie II
Ph	Physik für Chemiker
Ma	Mathematik für Chemiker

- (2) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen, deren Aufteilung auf die Prüfungsperioden, Art und zeitlicher Umfang sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung) zu entnehmen.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung einschließlich Praktika.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

Form, Art und Umfang der Studienleistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung sind, werden in den einzelnen Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung) definiert.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Gegenstand der Bachelorprüfung sind die Fachgebiete der Pflichtmodule des 1. und 2. Studienabschnittes, eines Wahlpflichtmoduls, die Bachelorarbeit und das Modul Fachübergreifende Qualifikation. Die Anzahl der Modulprüfungen darf 17 nicht überschreiten.

(2) Art und Umfang der den Modulprüfungen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 Studienordnung) ausgewiesen. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der dem jeweiligen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 28

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Der zeitliche Umfang für die Bachelorarbeit beträgt 300 Arbeitsstunden (10 ECTS-Punkte), die in einer Bearbeitungszeit von maximal drei Monaten abgeleistet werden müssen. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu fassen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei beantragter Verlängerung (§ 18 Abs. 6) kann die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängert werden.

§ 29

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften den Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc.")

§ 30

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.07.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 02.11.2005, Az.: 3-7831-17-0371/8-3.

Dresden, den 15.02.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1 Curriculum Bachelor-Studiengang Chemie

Modul	Modulbezeichnung	Summe SWS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	ECTS- Punkte
			V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	
Pflichtmodule									
AC I	Allgemeine und Anorganische Chemie	22	6/2/14 P						20
AC II	Spezielle Anorganische Chemie	14					2/0/0	2/2/8 P	13
AnC I	Analytische Chemie I	9		4/1/4 P					9
PC I	Physikalische Chemie	18		6/2/0	2/0/8 P				18
PC II	Theorie der Chemischen Bindung	6			3/1/2 P				7
PC III	Spezielle Physikalische Chemie	9					2/0/0	2/1/4 P	9
OC I	Organische Chemie I	5			3/2/0 P				6
OC II	Organische Chemie II	21				3/2/16 P			18
OC III	Angewandte Organische Chemie	13					2/2/7	2/0/0 P	13
AnC II	Analytische Chemie II	11			5/0/4	0/2/0 P			11
Ph	Physik für Chemiker	10	2/2/0	2/2/2 P					10
Ma	Mathematik für Chemiker	8	2/2/0	2/2/0 P					9
TC	Technische Chemie ²⁾	6				2/1/0	2/1/0 P		7
BC	Biochemie	4				2/0/0	2/0/0 P		5
MC	Makromolekulare Chemie	4				2/0/0	2/0/0 P		5
Wahlpflichtmodule ³⁾									
WP 1	Praktikum TC	7					0/1/6 P		6
WP 2	Praktikum BC	7					0/1/6 P		6
WP 3	Praktikum MC	7					0/1/6 P		6
FQ	Fachübergreifende Qualifikation ¹⁾	4	0/2/0			2/0/0 P			4
BA	Bachelorarbeit 3 Monate							BA.- Arbeit	10

V: Vorlesung; S: Seminar
P: Modulprüfung Pr Laborpraktikum;
SWS: Semesterwochenstunde

¹⁾ beinhaltet die Teile Recht und Toxikologie (2/0/0) sowie Computeranwendung in der Chemie (0/2/0). Der Erwerb von 4 ECTS-Punkten ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung

²⁾ mit einer einwöchigen Exkursion

³⁾ aus den angegebenen Modulen ist eins auszuwählen

Satzung vom 05.03.2007 zur Änderung der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 2.09.1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998) **in der geänderten Fassung vom 11.10.2004** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2004)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 2. September 1998, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16.06.1998, Az.: 2-7831-15/44-5, geändert durch die Satzung vom 11.10.2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Studienordnung erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden des Ergänzungsstudienganges Softwaretechnik

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.12.2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 06.02.2007.

Dresden, den 05.03.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage: Neufassung von Anlage 1 der Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik

Anlage1: Stundentafel des Ergänzungsstudiengangs Softwaretechnik

Lehrfächer	Semester				Σ
	1	2	3	4	
SOFTWARETECHNOLOGIE			P		16
Softwaretechnologie I	2/2L	-	-	-	
Softwaretechnologie II	-	2/2			
Software-Entwicklungswerkzeuge	-	-	2/2		
Management großer Softwareprojekte	-	-		2/2	
PRAKTISCHE INFORMATIK					21
Algorithmen und Datenstrukturen	2/2 (TP)	-	-	-	
Betriebssysteme	3/2 (TP)	-	-	-	
Programmierung	-	2/2 (TP)	-	-	
Datenbanken	-	2/2 (TP)	-	-	
Rechnernetze	-		-	2/2 (TP)	
THEORETISCHE INFORMATIK					6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	-	2/1	2/1 P	-	
TECHNISCHE INFORMATIK					9
Rechnerarchitektur und -organisation	2/1 (TP)	2/1 (TP)	-	-	
Systemorientierte Informatik		2/1 P	-	-	
PRÜFUNGSVORLEISTUNGEN					14
Einführende Übung f. den Studiengang SWT	0/4 L				
Praktikum Programmierung	1	1	-	-	
Praktikum Softwaretechnologie		4 L	-	-	
Praktikum	-	-	2 L	-	
Hauptseminar	-	-	2 L	-	
WAHLFACHGEBIETE					20
Fachgebiet 1 (Softwaretechnik)	-	-	12 TP		
Fachgebiet 2	-	-	8 TP		
DIPLOMARBEIT	-	-	-	DA V(P)	
Summe	21	26	21	18	86

Semestereintragungen: SWS Vorlesung / SWS Übungen; DA =Diplomarbeit, V(P) =Verteidigung der Diplomarbeit

Abschluss: P = Fachprüfung, (TP) = Teilfachprüfung innerhalb einer Fachprüfung, L = Leistungsnachweis

Satzung vom 05.03.2007 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 2.09.1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1998) **in der geänderten Fassung vom 11.10.2004** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 9/2004)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Softwaretechnik vom 2. September 1998, genehmigt mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16.06.1998, Az.: 2-7831-15/44-5, geändert durch die Satzung vom 11.10.2004, wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gemäß Anlage 1 gewichteten Mittel der einzelnen Fachnoten sowie der mit Faktor 0,5 gewichteten Note der Diplomarbeit. Die erhaltene Summe, dividiert durch 1,5 ergibt die Gesamtnote der Diplomprüfung. Dabei gelten §11 Abs.10 und §12 Abs.2 und 3 entsprechend.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2006/07 aufgenommen haben.
2. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/07 immatrikuliert wurden, besteht die Option, die Diplomprüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen (Wechsel der Prüfungsordnung).

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.12.2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 06.02.2007.

Dresden, den 05.03.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte

Vom 07.02.2007

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Credits
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen sich die grundlegenden Wissensbestände des Faches aneignen. Sie sollen befähigt werden, kunsthistorische Fragestellungen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, sachgerecht und kritisch zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen. Aufbauend auf dem im Grundstudium der Kunstgeschichte vermittelten Grundwissen sollen die Studierenden im Hauptstudium ihre Kenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der Kunstgeschichte vertiefen. Dabei sollen sie sich das Instrumentarium der Erforschung kunsthistorischer Zusammenhänge erarbeiten.

(2) Die im Hauptstudium zu leistende Wissensvertiefung soll sich an beruflichen Tätigkeitsfeldern orientieren. Sie erstrebt aber nicht Berufsfertigkeit (unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen beruflichen Positionen), sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass die Studierenden durch umfassendes kunsthistorisches Wissen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden und durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt sind, nach kurzer Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium des Bachelorstudiengangs Kunstgeschichte setzt die Kenntnis von drei Fremdsprachen, darunter Englisch und Latein voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung. Die Kenntnis der dritten Fremdsprache ist bis zum Ende des fünften Semesters nachzuweisen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Berufspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit sowie des Kolloquiums beträgt sechs Semester (3 Jahre).

§ 5

Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Tutorien, Lesegruppen, Praktika und ein Berufspraktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und ein Überblickswissen vermittelt. In Übungen werden Methoden und Arbeitstechniken anhand konkreter Aufgabenstellungen eingeübt und angewendet. Proseminare, Seminare und Hauptseminare ermöglichen den Studierenden, auf unterschiedlichem Niveau auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien und unter Anleitung sich selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und in der Gruppe zu diskutieren. In Tutorien werden methodische, analytische und kommunikative Fertigkeiten trainiert und es wird zum wissenschaftlichen Lesen von Ausschnitten zentraler Werke des Stoffgebietes angeleitet. In Lesegruppen wird der Lehrstoff an Ausschnitten zentraler Lehrbücher vertieft und angeeignet sowie das wissenschaftliche Lesen eingeübt. Das Berufspraktikum dient der praktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von minimal 82 SWS und maximal 94 SWS. Es gliedert sich in den Kernbereich Kunstgeschichte, den Ergänzungsbereich und den Bereich Allgemeine Qualifikationen. Insgesamt werden durch die Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Studien- und Prüfungsleistungen 180 Credits erworben. Auf den Kernbereich entfallen davon 125 Credits, auf den Ergänzungsbereich 35 Credits und den Bereich Allgemeine Qualifikation 20 Credits.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern.

(3) Der Kernbereich setzt sich aus den folgenden acht Modulen zusammen:

- Überblicksmodul I: „Epochen und Arbeitstechniken“
- Einführungsmodul I: „Architektur: Mittelalter und frühe Neuzeit“
- Einführungsmodul II: „Einführung in die Bildkünste - Mittelalter und frühe Neuzeit“
- Einführungsmodul III: „Einführung in die Kunst der Moderne“
- Aufbaumodul I: „Fallstudien zur Kunst des Mittelalters oder der frühen Neuzeit“
- Aufbaumodul II: „Fallstudien zur Kunst der frühen Neuzeit oder der Moderne“
- Überblicksmodul II: „Epochen und Methoden der Kunstgeschichte“
- Vertiefungsmodul: „Projektstudien“

Bestandteil des Kernbereichs sind auch die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(4) Für den Ergänzungsbereich stehen Geschichte, Musikwissenschaft und Humanities zur Auswahl. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden. Die gewählten Module müssen aus einem kleinen Ergänzungsbereich (35 Credits) stammen. Die Module der Ergänzungsbereiche ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1). Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten

Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Kunstgeschichte darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die Auswahl erfolgt im ersten Semester und muss dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Ein Wechsel des Ergänzungsbereichs ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wenn in einem Ergänzungsbereich nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl nach den Kriterien des Numerus clausus. Die Termine für die Bewerbung werden den Studierenden 14 Tage vor Studienbeginn in der ortsüblichen Form bekannt gegeben.

(6) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 160 Arbeitsstunden zuzüglich dessen Nachbereitung in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von 140 Arbeitsstunden (10 Credits). Weitere 10 Credits werden durch das Modul „Allgemeine Qualifikation: Kurse“ erworben. Näheres hierzu regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 1).

(7) Die Inhalte und die Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen und eventuelle Kombinationsbeschränkungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Diese können jedoch auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Fall ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(8) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

§ 7 Credits

(1) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul insgesamt erworben werden und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Credits für ein Modul werden nur dann gewährt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung

obliegt der Studienberatung des Fachs Kunstgeschichte. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende an einer Studienberatung teilzunehmen und dabei den Nachweis über mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Modul zu führen. Zu diesem Zweck hat jeder Studierende aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Kunstgeschichte eine Mentorin oder einen Mentor zu wählen. Die Mentorin oder der Mentor bescheinigt die erfolgte Studienberatung. Darüber hinaus berät sie oder er die Studierenden bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen und begleitet den Ablauf ihres Studiums.

(3) Außerdem haben Studierende, die die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung nicht spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters bestanden haben, an einer Studienberatung teilzunehmen. Diese muss noch im selben Semester stattfinden.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 07.02.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modulbeschreibungen

I. Kernbereich

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg ÜM 1	Überblicksmodul I: „Epochen und Arbeitstechniken“	Die Hochschullehrer des Faches Kunstgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul bietet eine grundlegende Einführung in die Arbeitstechniken der Kunstgeschichte und verschafft anhand von drei Vorlesungen und den sie begleitenden Tutorien einen Überblick über zentrale Epochen der Kunstgeschichte. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden einen ersten Zugang zu den Arbeitsbereichen und –techniken des Faches zu ermöglichen und sie exemplarisch mit einem überschaubaren Zeitabschnitt der Kunstgeschichte und dessen Hauptwerken vertraut zu machen. Dazu gehört die Beherrschung stilkritischer, stilgeschichtlicher und ikonographischer Analysetechniken. Nach Absolvierung des Moduls verfügt der Teilnehmer über inhaltliche und methodische Grundlagenkenntnisse zu großen Bereichen des Faches Kunstgeschichte.	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Vorlesung (Epoche 1) mit Tutorium (4 SWS) • einer Vorlesung (Epoche 2) (2 SWS) • einer Vorlesung (Epoche 3) mit Tutorium (4 SWS) • einem Proseminar „Einführung in die wissenschaftlichen Arbeitstechniken“ (2 SWS) <p>Die Vorlesungen werden alternierend angeboten. Je nach Jahr werden die Epochen Romanik oder Gotik oder Renaissance oder Barock oder 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert angeboten.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zu einer der drei Vorlesungen und - einer mündlichen Prüfungsleistung zu übergreifenden Inhalten des Moduls. <p>Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Referat oder - ein Essay <p>im Proseminar erforderlich.</p>	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 13 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 180 Stunden auf die Präsenz in den sechs Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 30 Stunden auf die Anfertigung des Referats oder des Essays im Rahmen des Proseminars, - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung der Klausur - 120 Stunden auf die mündliche Prüfungsleistung zuzüglich deren Vorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 3 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg EM 1	Einführungsmodul I: „Architektur: Mittelalter und frühe Neuzeit“	Die Hochschullehrer des Fachs Kunstgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul bietet eine erste Einführung in die Architekturgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit den Arbeitstechniken der Architekturanalyse und dem wissenschaftlichen Vokabular der Architekturbeschreibung vertraut zu machen. Die Studierenden sollen zur selbständigen Anwendung der Architekturterminologie befähigt werden. Nach Absolvierung des Moduls verfügt der Teilnehmer über inhaltliche und methodische Grundlagenkenntnisse zur Architektur und Architekturgeschichte.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • einer Vorlesung aus dem Themenbereich der Architektur des Mittelalters und der frühen Neuzeit (2 SWS) • einem Proseminar „Einführung in die Architektur des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ mit Tutorium (4 SWS) • einer Übung „Beschreibung von Architektur des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ (2 SWS)“ 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht, je nach Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung sowie - einem Referat mit visueller Präsentation oder einem Essay im Proseminar. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind <ul style="list-style-type: none"> - eine Klausur im Umfang von 90 Minuten in der Übung sowie - eine Internet- oder Bildrecherche, - eine Bibliographie, - ein Protokoll und - eine Textzusammenfassung im Tutorium erforderlich. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den vier Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 120 Stunden auf die Anfertigung der Klausur, der Internet- oder Bildrecherche, der Bibliographie, des Protokolls und der Textzusammenfassung im Rahmen von Tutorium und Übung, - 60 Stunden auf die Anfertigung des Essays oder des Referats im Proseminar und - 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg EM 2	Einführungsmodul II: „Einführung in die Bildkünste - Mittelalter und frühe Neuzeit“	Alle Hochschullehrer der Kunstgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul bietet anhand einer Vorlesung und eines Proseminars eine Einführung in die Bildkünste des Mittelalters und der Neuzeit. Lern- und Qualifikationsziel ist es, mit den kunsthistorischen Analysemethoden und den künstlerischen Techniken der Bildkünste dieser Epochen vertraut zu machen. Dazu gehören darüber hinaus die Kenntnis der wichtigsten Bildkünstler des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie die Fähigkeit zu prägnanter Bildbeschreibung und –analyse. Nach Absolvierung des Moduls verfügt der Teilnehmer über inhaltliche und methodische Grundlagenkenntnisse zu einem großen Bereich des Forschungsgebietes der Bildkünste.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • einer Vorlesung aus dem Themenbereich der Bildkünste des Mittelalters und der frühen Neuzeit (2 SWS) • einem Proseminar „Einführung in das Studium der Bildkünste des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ mit Tutorium (4 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht, je nach Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung und - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Proseminar. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist <ul style="list-style-type: none"> - ein Referat mit visueller Präsentation oder ein Essay im Proseminar erforderlich. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 60 Stunden auf die Anfertigung des Essay oder des Referats im Proseminar, - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung der Klausur im Proseminar und - 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg EM 3	Einführungsmodul III: „Einführung in die Kunst der Moderne“	Alle Hochschullehrer der Kunstgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul bietet anhand einer Vorlesung und eines Proseminars mit Tutorium eine Einführung in die Kunst der Moderne. Lern- und Qualifikationsziel ist es, mit der Kunst seit dem 19. Jahrhundert einschließlich der neuen Medien und ihren Kunsttechniken vertraut zu machen. Dabei ist das Bewusstsein zu erwerben, dass die Auseinandersetzung mit der Kunst der Moderne ein neues Methodenspektrum erfordert, welches in den Grundzügen beherrscht werden muss. Nach Absolvierung des Moduls verfügt der Teilnehmer über inhaltliche und methodische Grundlagenkenntnisse zu großen Bereichen des Forschungsgebietes zur Moderne.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • einer Vorlesung aus dem Themenbereich der Moderne (2 SWS) • einem Proseminar „Einführung in die moderne Kunst“ mit Tutorium (4 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht, je nach Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung und - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Proseminar. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist <ul style="list-style-type: none"> - ein Referat mit visueller Präsentation oder ein Essay im Proseminar erforderlich. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 60 Stunden auf die Anfertigung des Essay oder des Referats im Proseminar, - 60 Stunden auf die Vorbereitung und Ausführung der Klausur im Proseminar und - 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg AM 1	Aufbaumodul I: „Fallstudien zur Kunst des Mittelalters oder der frühen Neuzeit“	Die Hochschullehrer des Fachs Kunstgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen in den Einführungsmodulen werden im Rahmen dieses Moduls vertiefende Kenntnisse exemplarischer Themenbereiche zur Kunst des Mittelalters oder der frühen Neuzeit vermittelt. Lern- und Qualifikationsziel ist es, kunsthistorische Methoden praktisch anzuwenden und exemplarische Einblicke in Problembereiche der Kunstgeschichte zu gewinnen. Hierbei sollen kunsthistorische Arbeitstechniken durch Umsetzung in eigene mündliche und schriftliche Beiträge eingeübt werden. Nach Absolvierung des Moduls verfügt der Teilnehmer über Kenntnisse in speziellen Themenkreisen und der exemplarischen Anwendung wissenschaftlicher Methoden im Fach Kunstgeschichte.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Vorlesung aus dem Themenbereich der Kunst des Mittelalters oder der frühen Neuzeit (2 SWS) • einem Seminar zu einem exemplarischen Themenbereich der Kunst des Mittelalters oder der frühen Neuzeit (2 SWS) • einer Übung aus dem Themenbereich der Kunst des Mittelalters oder der frühen Neuzeit (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen sowie Grundkenntnisse in den Bildkünsten und der Architektur und im historischen Arbeiten. Darüber hinaus sind grundständige Denkmalkenntnisse notwendig. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht, je nach Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung und - einer Seminararbeit. <p>Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Referat mit visueller Präsentation im Rahmen des Seminars erforderlich. 	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 13 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.</p>	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 60 Stunden auf den Aufwand für das Referat mit visueller Präsentation 120 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und - 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg AM 2	Aufbaumodul II: „Fallstudien zur Kunst der frühen Neuzeit oder der Moderne“	Die Hochschullehrer des Fachs Kunstgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf das vermittelte Grundwissen in den ersten drei Semestern werden im Rahmen dieses Moduls vertiefende Kenntnisse exemplarischer Themenbereiche zur Kunst der frühen Neuzeit oder der Moderne vermittelt. Lern- und Qualifikationsziel ist es, kunsthistorische Methoden praktisch anzuwenden und exemplarische Einblicke in Problembereiche der Kunstgeschichte zu gewinnen. Hierbei sollen kunsthistorische Methoden durch Umsetzung in eigene mündliche und schriftliche Beiträge eingeübt werden. Nach Absolvierung des Moduls verfügt der Teilnehmer über vertiefte Kenntnisse in speziellen Themenkreisen und der exemplarischen Anwendung wissenschaftlicher Methoden im Fach Kunstgeschichte.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • einer Vorlesung aus dem Themenbereich der Kunst der frühen Neuzeit oder der Moderne (2 SWS) • einem Seminar zu einem exemplarischen Themenbereich der Kunst der frühen Neuzeit oder der Moderne (2 SWS) • einer Übung aus dem Themenbereich der Kunst der frühen Neuzeit oder der Moderne (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Voraussetzung sind inhaltliche Kompetenzen, die in den Modulen Kunstg EM 1, Kunstg EM 2, Kunstg EM 3 und Kunstg AM 1 vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht, je nach Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, aus <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung sowie - einer Seminararbeit im Rahmen des Seminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind <ul style="list-style-type: none"> - ein Referat, - eine visuelle Präsentation und - die Beteiligung an der Durchführung von Tutorien, nachgewiesen durch eine Anwesenheitsliste, erforderlich. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 17 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 510 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 180 Stunden auf den Aufwand für das Referat, die Beteiligung an der Durchführung von Tutorien, die visueller Präsentation - 120 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und - 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg ÜM 2	Überblicksmodul II: „Epochen und Methoden der Kunstgeschichte“	Die Hochschullehrer des Fachs Kunstgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul bietet eine grundlegende Einführung in die Methoden der Kunstgeschichte und verschafft anhand von drei Vorlesungen in Ergänzung zu ÜM1 einen Überblick über die noch ausstehenden zentralen Epochen der Kunstgeschichte. Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden einen Zugang zu den methodischen Grundlagen und der Methodengeschichte des Faches zu ermöglichen und sie exemplarisch mit einem überschaubaren Zeitabschnitt der Kunstgeschichte und seinen Hauptwerken vertraut zu machen. Dazu gehört die vertiefte und eigenständige Anwendung stilkritischer, stilgeschichtlicher und ikonographischer Analysetechniken. Nach Absolvierung des Moduls verfügt der Teilnehmer über inhaltliche und methodische Grundlagenkenntnisse zu. Im Zusammenhang mit ÜM I wird ein chronologischer Überblick über das Forschungsfeld der Kunstgeschichte gewonnen.	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Vorlesung (Epoche 4) (2 SWS) • einer Vorlesung (Epoche 5) (2 SWS) • einer Vorlesung (Epoche 6) (2 SWS) • einem Seminar „Methoden der Kunstgeschichte“ (2 SWS) • einer Übung (2 SWS) <p>Die Vorlesungen werden alternierend angeboten. Je nach Jahr werden die Epochen Barock oder 19. Jahrhundert oder 20. Jahrhundert oder Romanik oder Gotik oder Renaissance angeboten.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Voraussetzung sind inhaltliche Kompetenzen, die in den Modulen Kunstg EM 1, Kunstg EM 2, Kunstg EM 3 und Kunstg AM 1 vermittelt wurden. Darüber hinaus sind solide Grundkenntnisse von Denkmälern und kunstwissenschaftlichen Methoden notwendig. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht, je nach Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfungsleistung sowie - einer Seminararbeit. <p>Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Referat mit visueller Präsentation und - ein Thesenpapier im Seminar erforderlich. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 17 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 510 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 150 Stunden auf die Präsenz in den fünf Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 90 Stunden auf den Aufwand für das Referat mit visueller Präsentation und die Erstellung des Thesenpapiers im Rahmen des Seminars, - 150 Stunden für die Anfertigung der Seminararbeit und - 120 Stunden auf die Klausur oder die mündliche Prüfungsleistung und deren Vorbereitung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 3 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg VM	Vertiefungsmodul: „Projektstudien“	Alle Hochschullehrer der Kunstgeschichte
Inhalte und Qualifikationsziele	Aufbauend auf dem in den ersten beiden Studienjahren erworbenen Wissen werden im Rahmen dieses Moduls Kompetenzen in berufspraktischer Hinsicht vermittelt. Lern- und Qualifikationsziel ist es, konkrete Fragen, die sich in der professionellen Praxis der kunsthistorischen Arbeit stellen, systematisch lösen zu können. Nach Absolvierung des Moduls verfügt der Teilnehmer über inhaltliche und methodische Kenntnisse zur selbständigen Bearbeitung kunstwissenschaftlicher Fragestellungen und ihrer Anwendung im beruflichen Alltag.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • einem Hauptseminar zu einem exemplarischen Projektthema (2 SWS) • einer Übung in Bezug auf das Hauptseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Voraussetzung sind inhaltliche Kompetenzen, die in den Modulen Kunstg EM 1, Kunstg EM 2, Kunstg EM 3, Kunstg AM 1 und Kunstg AM 2 vermittelt wurden. Darüber hinaus sind vertiefte Kenntnisse von Denkmälern und kunstwissenschaftlichen Methoden notwendig. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat mit visueller Präsentation und - einer Seminararbeit im Hauptseminar. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind <ul style="list-style-type: none"> - ein Essay, - ein Referat und - die Beteiligung an der Durchführung von Tutorien, nachgewiesen durch eine Anwesenheitsliste, im Rahmen der Übung erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die beiden Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 330 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit, der Referate, der visueller Präsentation und des Essays im Rahmen des Hauptseminars und der Übung und - 30 Stunden auf der Beteiligung an der Durchführung von Tutorien im Rahmen der Übung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

II. Ergänzungsbereich

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

III. Allgemeine Qualifikation

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg AQUA 1	„Allgemeine Qualifikation: Kurse“	Verschiedene Dozenten der TU Dresden
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf. Es sind Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters zu wählen. Dies schließt Fremdsprachenangebote ein, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können. Es wird empfohlen, sich hierbei, soweit nicht vorhanden, Lateinkenntnisse entsprechend dem „Latinum“ anzueignen, um den Anforderungen einer eventuellen späteren Promotion genügen zu können. Studierende, die bereits das Latinum nachweislich erworben haben, können auch Lehrveranstaltungen einer anderen Sprache wählen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Kunstg AQUA 2	„Allgemeine Qualifikation: Berufspraktikum“	Praktikumsbetreuer, Mentoren, Hochschullehrer
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit berufsorientierte Praxiserfahrungen zu sammeln. Die Studierenden sollen in das Arbeitsfeld von Kunsthistorikern in Ausstellungen, Denkmalpflege, Forschung, Lehre und Management eingewiesen und integriert werden. Ziel der Praktika ist es den Studierenden eine Berufsorientierung und Einblick in konkrete Tätigkeitsbereiche und Arbeitsweisen zu geben. Praktikumsplätze können durch die Studierenden selbst organisiert werden. Praktika dürfen nur an Einrichtungen mit kunst- bzw. kulturwissenschaftlichen Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden. Zu diesen zählen insbesondere Museen, Galerien, Denkmalpflegeämter, Universitäten, Verlage, journalistische Bereiche, Kunsthandel und Kulturmanagement.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einem Berufspraktikum.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Kunstgeschichte.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Teilnahmebestätigung und des Praktikumsberichts festgestellt.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten. Das Berufspraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 160 Stunden auf die Teilnahme am Praktikum und - 140 Stunden auf den abschließenden Praktikumsbericht. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
ÜM 1	ÜM 1	ÜM 1	ÜM 2	ÜM 2	ÜM 2
EM 1	EM 1		AM 2	VM	BA
EM 2	EM 2				
	EM 3	EM 3			
		AM 1			
EB					
AQUA					

ÜM 1: Überblicksmodul I: „Epochen und Arbeitstechniken“

EM 1: Einführungsmodul I: „Architektur: Mittelalter und Neuzeit“

EM 2: Einführungsmodul II: „Einführung in die Bildkünste – Mittelalter und frühe Neuzeit“

EM 3: Einführungsmodul III: „Einführung in die Kunst der Moderne“

AM 1: Aufbaumodul I: „Fallstudien zur Kunst des Mittelalters oder der frühen Neuzeit“

AM 2: Aufbaumodul II: „Fallstudien zur Kunst der frühen Neuzeit oder der Moderne“

ÜM 2: Überblicksmodul II: „Epochen und Methoden der Kunstgeschichte“

VM: Vertiefungsmodul: „Projektstudien“

BA: Bachelorarbeit mit Kolloquium

EB: Ergänzungsbereich

AQUA: Bereich Allgemeine Qualifikation

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte

Vom 07.02.2007

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausuren
- § 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck der Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 30 Bachelorgrad
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Kunstgeschichte umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend erbracht. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sein.

(2) Der Zwischenprüfung nach § 23 Abs. 3 SächsHG kommt der erfolgreiche Abschluss der in § 26 genannten Module gleich. Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 3

Fristen

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 soll spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im vierten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang im Fach Kunstgeschichte an der TU Dresden eingeschrieben ist und

2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), erbracht hat.

(2) Vor der ersten Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung ist ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Für die Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat anzumelden. Die Form der Zulassung und der Anmeldung wie auch die Meldefrist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils zu Beginn des Studienjahres durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Modulprüfungen in diesem Studiengang oder entsprechende Prüfungen in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
2. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen den Anspruch auf die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausuren (§ 6) und/oder
2. Seminararbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. Referate (§9) und/oder
5. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 10) zu erbringen.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, können von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist diese Regelung zwingend. In anderen Fällen soll der Prüfungsausschuss von der Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer absehen. Die Note ergibt sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Prinzip sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen beschließen, dass diese in einer Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.

§ 7 Seminararbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Protokolle oder Essays) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Die dafür zur Verfügung stehende Arbeitszeit kann begrenzt werden. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten dürfen maximal einen Umfang von 150 Stunden haben.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch die Lehrende bzw. den Lehrenden, die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist, bewertet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen des Kernbereichs haben einen Umfang von 30 bis 40 Minuten, in den Modulen der anderen Bereiche von 20 bis 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem ggf. gemäß den Modulbeschreibungen gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und für die Bachelorprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der hierzu nach § 26 relevanten Module. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die Noten der Module nach § 28 Abs. 1 und 2 ein. In die Note der Bachelorarbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelorarbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen

Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Bestehen der Modulprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben werden.

(2) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ist bestanden, wenn die nach § 26 relevanten Modulprüfungen bestanden wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 28 Abs. 1 und 2 bestanden sind, in den Modulen Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung

ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Stu-

dienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studiums im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss für das Berufspraktikum anerkannt werden.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Bachelorprüfung wird an der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ernannt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Fakultätsrat legt fest, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer den Vorsitz und Stellvertretung innehaben soll. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigne-

ter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienablaufplans.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin oder den Betreuer und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen ihres des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 20

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft im Fach Kunstgeschichte an der TU Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Typoskripten und auf einer CD fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(7) Die Bewertung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Benotungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“, die oder der andere mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihres bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und die Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die Noten im Kern- und Ergänzungsbereich, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen, die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, angegeben werden.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll ihr bzw. ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird unterzeichnet von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23

Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die

Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach §1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 82 und maximal 94 SWS. Es umfasst 180 Credits, die sich auf den Kernbereich, den Ergänzungsbereich sowie den Bereich Allgemeine Qualifikation erstrecken. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(3) Auf den Kernbereich Kunstgeschichte entfallen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums 125 Credits, die sich über acht Module und die Bachelorarbeit mit Kolloquium verteilen.

(4) Es stehen die folgenden Ergänzungsbereiche zur Verfügung: Geschichte, Musikwissenschaft und Humanities. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden.

(5) Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 35 Credits abgeschlossen werden. Die gewählten Module müssen aus einem Ergänzungsbereich stammen. Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Kunstgeschichte darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die gewählten Module erstrecken sich über das Grund- und Hauptstudium gemäß § 6, Abs. 2 der Studienordnung.

(6) Auf den Bereich Allgemeine Qualifikation entfallen 20 Credits. Er umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden sowie das Modul „Allgemeine Qualifikation: Kurse“.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 umfasst die folgenden Module des Kernbereichs:

- Überblicksmodul I: „Epochen und Arbeitstechniken“
- Einführungsmodul I: „Architektur: Mittelalter und frühe Neuzeit“
- Einführungsmodul II: „Einführung in die Bildkünste - Mittelalter und frühe Neuzeit“
- Einführungsmodul III: „Einführung in die Kunst der Moderne“
- Aufbaumodul I: „Fallstudien zur Kunst des Mittelalters oder der frühen Neuzeit“

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.

(3) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) nicht anders geregelt ist.

§ 27

Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte die Zwischenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst im Kernbereich, neben den in die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehenden Modulen, noch die folgenden:

- Aufbaumodul II: „Fallstudien zur Kunst der frühen Neuzeit oder der Moderne“
- Überblicksmodul II: „Epochen und Methoden der Kunstgeschichte“
- Vertiefungsmodul: „Projektstudien“.

(2) Aus dem Ergänzungsbereich gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein.

(3) Aus dem Bereich Allgemeine Qualifikation gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein. Es müssen mindestens 20 Credits erworben werden.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(5) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.

(6) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) nicht anders geregelt ist.

§ 29

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit sind acht Wochen vorgesehen; das entspricht 12 Credits.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss die Arbeit in einem Kolloquium erläutern. Durch das Kolloquium werden drei Credits erworben. Das Ergebnis des Kolloquiums wird entsprechend § 11 Abs. 3 in die Note der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 30

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 02.11.2005, Az.:3-7831-17-0371/36-1.

Dresden, den 07.02.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden vom 04.02.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2005)

Der Senat hat am 14.03.2007 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums folgende Änderung beschlossen:

Neufassung von § 4 Abs. 2 S. 1 und 2 wie folgt:

Dem Vorstand gehören je ein Vertreter der in § 5 Abs. 1 genannten Fächergruppen **sowie ein Vertreter der Beruflichen Bildung** an. Dabei ist sicherzustellen, dass **neben dem Vertreter der Beruflichen Bildung** ein Bildungswissenschaftler, ein Fachdidaktiker und ein Fachwissenschaftler vertreten sind.

Damit tritt die bisherige Fassung des § 4 Abs. 2 S. 1 und 2 außer Kraft.